This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS
135
R764

Zoll u. Handelsvertrag
mit
Rumänien

Dubl. 103/79

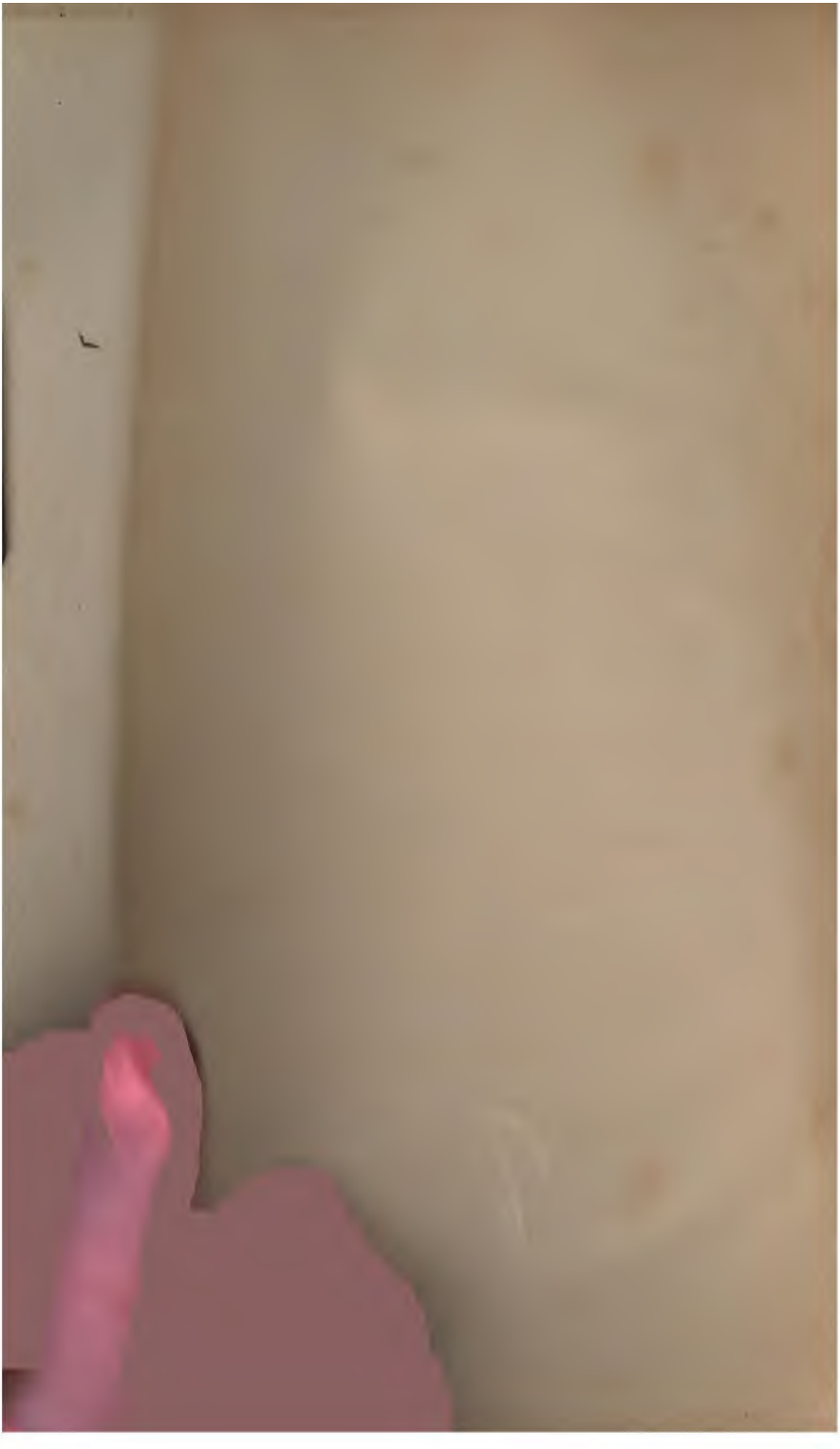

Die

Rumänischen

Kammer-Debatten

über die

Zoll- und Handels-Convention

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Rumänien.

in Rücksicht auf die Rechte der israelitischen Staats-Angehörigen Oesterreich-Ungarns

mitgetheilt und beleuchtet von

Mark Oláh.

Wien 1875.

Buchdruckerei von Georg Brög, unter Mitbetheiligung

Im Selbstverlage des Ver

Die

Rumänischen Kammer-Debatten

über die

Zoll- und Handels-Convention

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Rumänien.

in Rücksicht auf die Rechte der israelitischen Staats-Angehörigen Oesterreich-Ungarns

mitgetheilt und beleuchtet von

Mark Oláh.

Wien 1875.

Buchdruckerei von Georg Brög, unter Mitbetheiligung und Leitung

Im Selbstverlage des Verf

DS135
R704

Die jüdiſche Frage in Rumänien hat Jahre hindurch alle europäiſchen Cabinete und ſogar eine transatlantiſche Regierung lebhaft beſchäftigt. Die mittelalterlichen Verfolgungen, welche die in Rumänien lebenden Juden am Ende des vorigen Jahrzehents ausgeſetzt waren, hatten die ganze civiliſirte Welt aufgeſchreckt, das Land, in welchem ſolche Gräuel faſt mit Zuſtimmung der Regierung ausgeübt wurden, kam in Verruf. Man ſprach ernſtlich davon, das Land, welches nicht die Kraft beſitzt, oder von ſeiner Kraft nicht den Gebrauch macht, einen großen Bruchtheil ſeiner Bevölkerung gegen rohe Gewalt und blinde Wuth zu ſchützen, unter Curatel zu ſtellen. Es läßt ſich wohl die zur Zeit in Vorſchlag gebrachte Einſetzung einer „Internationalen europäiſchen Commiſſion“ nicht anders benennen. Rumänien blieb jedoch von dieſer Schmach verſchont, denn die vor etwa fünf Jahren an die Spitze der Regierung gelangten rumäniſchen Miniſter verpflichteten ſich, alle in Rumänien lebenden Fremden und auch Juden an Gut und Leben zu ſchützen, alle Ausſchreitungen gegen die öffentliche Sicherheit mit der ganzen Wucht der Geſetze zu ahnden. Thatſächlich blieben die Juden ſeit jener Zeit unangefochten, die Macht des Pöbels war gebrochen, es ſchien, als wenn Rumänien in die Fußtapfen aller gebildeten Staaten tretend, den Juden gerecht werden wollte.

Die europäiſchen Diplomaten waren herzlich froh, daß dieſe Frage *für ſie* erledigt war. Ohnehin hatten ſie ſich mit ängſtlicher Furcht an ſie herangewagt; Rumänien iſt ein Vaſallenſtaat der Türkei, — vielleicht, daß die *jüdiſche* Frage in dem Donauland die *orientaliſche* Frage nur noch mehr verwickelt. Das war ein triftiger Grund, die Stellung der Juden in Rumänien, wenn nur keine Gewaltakte gegen ſie verübt werden, als eine befriedigende anzuſehen. Die jüdiſche Frage in Rumänien wurde als erledigt von der Tagesordnung abgeſetzt.

War die Lage der Juden in den Donau-Fürstenthümern in Wahrheit eine zufriedenstellende? Mit nichten! Die pfiffigen Rumänen schlugen von jetzt ab einen andern Weg ein. Sie mochten im Stillen etwa folgendermassen räsonnirt haben: Wir haben im Lande beiläufig 200.000 Juden, vor dem Auslande müssen wir sagen: 500.000, wir besitzen leider nicht die Macht, sie über die Grenzen zu schaffen, man könnte uns auch als Barbaren verschreien, wir wollen ihnen durch Gesetze das Leben so sehr verbittern, bis sie uns von selber verlassen. Wir haben zwar die Rumänen bei diesem Monolog nicht belauscht, aber die bald darauf eingetretenen Ereignisse lassen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit desselben zu.

Thatsächlich beschäftigten sich seit 3—4 Jahren die rumänischen gesetzgebenden Kammern zumeist damit, den Juden die Lebensader zu unterbinden. Man schuf Gesetze, durch welche man den Juden den Aufenthalt in Rumänien fast unmöglich machte. Zuerst wurden die Rural-Gesetze verschärft, durch Polizeimaßregeln und Präfekten-Willkühr wurden die Juden von den Landgemeinden hinausgedrängt. Dies entsprach aber noch nicht den gehegten Erwartungen. Man ging nun noch einen Schritt weiter, dies um so mehr, weil die Rural-Gesetze nur die auf den Dörfern, nicht aber die in den Städten wohnenden Juden treffen konnten. Als der Tabak-Verkauf monopolisirt wurde, faßten die rumänischen Kammern den Beschluß, den Juden den Verschleiß dieses Artikels zu verbieten. Viele Tausende von jüdischen Familien, die sich von dem schwunghaft betriebenen Tabak-Handel in ehrlicher Weise ernährten, wurden plötzlich brotlos. Aber auch hier blieb man nicht stehen, man schritt auf der betretenen Bahn rüstig und muthig vorwärts. Auch der Verkauf von Spirituosen wurde quasi monopolisirt, und wiederum beschlossen die rumänischen Kammern, den Juden den Verkauf derselben gesetzlich zu verbieten. Man schuf den berüchtigten Artikel VIII des Licenzen-Gesetzes.

Die beiden letzten Gesetze trafen nicht nur den Juden, sie erregten auch die Unzufriedenheit der Rumänen selber, es erhob sich dagegen eine gewaltige Agitation im ganzen Lande. Wurden doch zwei Artikel, an denen der Rumäne mit Leib und Seele hängt, — Tabak und Branntwein, in ungewohnter Weise vertheuert und auch verschlechtert.

Es war lange Zeit unbekannt, durch welche Mittel es der Regierung [illegible], die Agitation niederzuhalten und den Unwillen des Volkes zu betigen. Diese Aufklärung gab uns Herr Cogolniceanu gelegentlich der *rdebatten über die* Handels-Convention, die Rumänien mit *eich-Ungarn abschloß.* In seiner cynischen und boshaften Manier

verräth er einen Vorgang, der sich hinter den Coulissen der parlamentarischen Bühne verborgen abspielte, und über den die Regierung sicherlich gerne einen nie zu lüftenden Schleier gebreitet hätte. Diese Episode ist zu köstlich, als daß wir sie nicht mit den eigenen Worten des ehemaligen Ministers erzählten.

„Als unter dieser Regierung", erzählt Cogolniceanu, „Herr Mavrogenu, damals Finanz-Minister, in den vergangenen Jahren von der Kammer zwei Fiscal-Gesetze, das Tabak-Monopol und das Licenzen-Gesetz, verlangte, glaubten sich die Grundbesitzer von der conservativen (Regierungs-) Partei durch diese Gesetze in ihren Interessen geschädigt, und machten Schwierigkeiten, sie zu votiren; da ließ sich die Regierung mit uns von der Linken in Unterhandlungen ein und erbat sich unsere Hilfeleistung zu Gunsten dieser Gesetze. Wir haben sie votirt, aber zwei Artikel in dieselben aufnehmen lassen, durch welche bestimmt wurde, daß auf dem Lande der Verschleiß des Tabaks, wie auch der Verkauf der Spirituosen den Juden verboten sei, da sie doch überhaupt kein Recht haben, auf dem Lande zu wohnen. Die Regierung hat unsere Bedingungen angenommen, und unter diesen Bedingungen haben wir diese Gesetze votirt."

Man wird sich wohl noch erinnern, wie die rumänische Regierung dazumal hoch und heilig betheuerte, daß die Kammer ganz und gar gegen ihren Willen diese Beschränkungen gegen die Juden aufnahm, wie sie sogar aus der Annahme derselben die Kabinets-Frage stellen wollte. Fromme Heuchelei! Die Geschichte war zwischen Regierung und Kammer hübsch abgekartet, und der öffentlichen Meinung Europa's eine Nase gedreht. Ähnliches soll Dr. Reinhardt, der Bevollmächtigte des Berliner Eisenbahn-Consortiums, jüngst in Bukarest erlebt haben.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen: Wie wagte Rumänien, der öffentlichen Meinung in Europa zum Trotze, solche barbarische und judenfeindliche Gesetze zu schaffen?

Wir haben es schon ausgesprochen und wiederholen es, Rumänien hat seit 3—4 Jahren die Juden gegen Gewaltakte geschützt, man hütete sich durch grausame Verfolgungen den Zorn der europäischen Mächte auf sich zu laden, das Donauland wollte ja auch nicht als ein barbarisches verschrien sein. Der Minister des Äußern, Herr Boerescu, sagte in seiner Erwiederung auf die Rede Cogalniceanu's gelegentlich der Debatten über die Convention mit Oesterreich, „man dürfe nicht mehr die Praktiken des Herrn Joan Bratianu's anwenden." Im Senate sagte ein gewisser Gherman, man könne den Juden das Recht, Häuser in Städten zu *besitzen, nicht* verweigern, wenn die Rumänen nicht als Barbaren gelten

wollen. Derselbe Senator hatte aber trotzdem den Muth, zweimal die Worte mit vieler Emphase auszurufen: „Ich wollte mir lieber meine Hand abhauen lassen, als je den Juden mehr Rechte verleihen, als sie bisher besessen hatten". Die gegen die Juden geschaffenen Ausnahmsgesetze, obschon von bitterm Haß gegen sie diktirt, trugen trotzdem nicht den Stempel der Judenfeindlichkeit.

Die Juden wurden vom Tabakverschleiß im Allgemeinen und vom Spirituosen-Handel auf dem Lande ausgeschlossen, ohne daß sie in den betreffenden Gesetzen überhaupt genannt wurden. Man mußte ja befürchten, daß die Vertrags-Mächte gegen solche ausgesprochen judenfeindliche Gesetze protestiren würden, dies sollte aber vermieden werden. Man täuschte Europa, indem es im Tabak-Monopol-Gesetz hieß, daß nur Rumänen, das Debit erlangen können, im Licenzen-Gesetz wiederum bestimmte man daß nur Diejenigen die Erlaubniß zum Spirituosenverkauf erhalten, welche Wähler einer Rural-Gemeinde sind. Die Juden sind keine Rumänen und keine Wähler, sie bekommen demnach kein Debit und keine Licenz. Nahm sich Jemand der hart getroffenen Juden an, so erwiederte man ihm, daß diese Gesetze ebenso gut die im Lande wohnenden Griechen, Armenier, Serben u. s. w., überhaupt alle Fremden und nicht ausschließlich die Juden treffen. Der Eingeweihte freilich weiß, daß man in Rumänien unter F r e m d e stets J u d e n zu verstehen habe.

Noch unschuldiger sieht das Landgemeinde-Polizei-Gesetz aus. Es besagt, daß kein vermögensloses Individium (individ fara capetein) ohne Erlaubniß des Gemeinderathes auf dem flachen Lande sich niederlassen dürfe. Es gibt wohl keinen Staat in Europa, der nicht ein ähnliches Gesetz besäße. Jedem Lande muß es doch billigerweise gestattet sein, seine Grenzen vor offenkundigen Vagabunden zu verrammeln, warum nicht auch dem autonomen Rumänien? Nirgends jedoch hat man einen größern Mißbrauch von dieser Verordnung gemacht, als in den Donau-Fürstenthümern. Der Landgemeinde-Rath besteht nach dem Communal-Gesetze vom Jahre 1874 (Kapitel VI, Art. 52) aus dem Bürgermeister, einem Gehilfen (Adjutoru) und Beirath (consiliaru). Dieser erklärt nun jeden Juden, der aus Oesterreich-Ungarn oder Rußland einwandert, wenn er nicht reich ist, und das sind ja die wenigsten, denn die Wohlhabenden ziehen ja den Wohnsitz in Städten selbstverständlich vor, für einen Vagabunden und verweigert ihm die Niederlassung. Solche Ungerechtigkeiten dringen niemals in die Oeffentlichkeit, wer sollte sich auch der armen Schlucker aus Ungarn oder Galizien annehmen? Die Unglücklichen [illegible]n nach Jassy, Botoschani oder Dorrhoi und leben dort

in unsäglichem Elend und Kummer. Auf solch heimtückische Weise hat man sich an den Juden für die unter Bratianu's tyrannischer Regierung erlittene Schmach zu rächen gesucht. Nicht durch offene Gewalt, sondern durch eine perfide Gesetzgebung war man bemüht, die Juden aus Rumänien zu vertreiben und den zurückbleibenden den Aufenthalt zu verleiden.

Die rumänischen Juden haben all diese ungerechten und intoleranten Gesetze mit unerschöpflicher Geduld und ohne Murren über sich ergehen lassen. Trotzdem sie überall, im gesetzgebenden Körper, in der Schule, im Gemeinderath, in jeder öffentlichen Versammlung und Vorlesung beschimpft und an den Pranger gestellt wurden, eigneten sie sich mit Gier die Landessprache an, zahlten gleich allen Staatsbürgern die Landes- und Communal-Steuern, traten in die Armee ein und hofften, daß man ihnen endlich doch werde Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die rumänischen Juden, sogar die unter auswärtigem Schutze stehenden, sind ebenso gute Patrioten wie unsere Glaubensgenossen in allen europäischen Ländern oder jenseits des Oceans. Ihr Patriotismus wurde verhöhnt, die Regierung trug eine ausgesprochene Unfreundlichkeit gegen sie zur Schau. Ihre an die Kammern eingereichten Petitionen um Bewilligung von wenigstens Communal-Rechten wurden gar keiner Beachtung gewürdigt, sie kamen gar nicht zur Verlesung, sie wurden stets in den Commissionen eingesargt. Die Lage der Juden in Rumänien wurde eine völlig unerträgliche, im höchsten Grade unglückliche. Dieser Zustand wurde noch verschlimmert dadurch, daß das Ende dieser traurigen Situation gar nicht abzusehen war. Die Regierung wollte nicht helfen, sie wies jede Bitte schroff von sich, den Schutz der europäischen Mächte mochte man nicht anrufen; weil die Regierung das Hilfesuchen im Auslande als Grund angab, warum sie an die Lösung der jüdischen Frage nicht schreiten wolle. Wozu auch an das Ausland appelliren? Erwies sich nicht jede fremde Intervention als fruchtlos? Crémieux schritt am Arm des mit ihm befreundeten Joan Bratianu 1867 in die rumänische Kammer und plaidirte mit Feuer und tiefer Ueberzeugung für seine armen Glaubensbrüder, aber es half nichts. Der greise Montefiore scheute nicht die Mühe, den Weg von England nach Rumänien, ein Jahr nach Crémieux, zurückzulegen, auch ihm gelang es nicht, das harte Loos der Juden zu verbessern, ebenso wenig den vielen diplomatischen Noten. Da alles nichts fruchtete, ergaben sich die rumänischen Juden mit einer ihnen angeborenen Resignation in das Unvermeidliche und Unabwendbare.

Seit etwa einem Jahre erzählte man sich in den jüdischen Kreisen Rumäniens, dieses Land gehe damit um, mit Oesterreich-Ungarn eine Handels-Convention abzuschließen. Es wurde auch weiters das wohlverbürgte Gerücht verbreitet, der an der Spitze unseres auswärtigen Amtes stehende geniale Andrássy wolle jedoch nur unter der Bedingung einen solchen Vertrag contrahiren, wenn im Geiste der heimischen Gesetzgebung die in Rumänien lebenden österr.-ungar. Schutzbefohlenen jüdischer Confession mit den Christen österr.-ung. Nationalität gleiche Rechte und Privilegien zugestanden erhalten. Die österr.-ungar. jüd. Unterthanen in den Donau-Fürstenthümern waren hierüber in ihrem eigenen und im Interesse ihrer anderen Glaubensgenossen sehr erfreut. Nun dachte man, müßten alle judenfeindlichen Gesetze schwinden, nun werde Rumänien moralisch gezwungen sein, seine jüdischen Unterthanen wenigstens theilweise zu emancipiren. Fast die Hälfte aller in Rumänien lebenden Juden, etwa 100.000 stehen unter österr.-ungar. Protection, erlangen diese die in Aussicht stehenden werthvollen Rechte und Vergünstigungen, so werde die Regierung nicht umhin können, sie auch den übrigen Juden, jedenfalls aber den inländischen, zu zugestehen. Es sei doch undenkbar, daß Rumänien zwei Kategorien von Juden werde haben wollen, keineswegs aber läßt sich annehmen, sie werde die ausländischen Juden unter österr.-ungar. Schutze ihren eigenen, inländischen, vorziehen und sie mit größeren Vorrechten ausstatten, als die eigenen Landeskinder. Man hatte sich in diesen Calcül so hineingelebt, daß man einen andern Ausgang gar nicht für möglich hielt, zugegeben die Thatsache, daß Oesterreich-Ungarn wirklich einen Handelsvertrag mit Rumänien abschließen werde.

Aber nicht nur in jüdischen Kreisen calculirte man so, auch die Opposition im rumänischen gesetzgebenden Körper bekannte sich zu dieser Ansicht. Alle Redner von der Linken, die sich bei der Berathung der Handels-Convention zum Worte meldeten, sagten, daß sie schon deshalb diesen Traktat verwerfen müßten, weil aus demselben klar hervorgeht, die Regierung wolle auf diesem Umwege die Emancipation der Juden in Rumänien durchsetzen. Selbst die Anhänger der Regierung erklärten sich erst dann beruhigt, als der Minister des Äußern, Herr Basilie Boerescu, nachdrücklich und unzweideutig hervorhob, die Juden erlangen durch diese Convention kein einziges Recht, das sie nicht schon bisher besessen hatten.

Wir müssen wohl der viermal wiederholten Behauptung des rumänischen Ministers Glauben schenken, — er muß es am besten wissen, ob [illegible] Handelsvertrag Rechte gewonnen haben oder nicht.

Wenn er und der Minister-Präsident, der zugleich Minister des Innern ist, in der Kammer und in dem im Anhang mitgetheilten Circular behaupten, die Juden haben durch den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn absolut keine neuen Rechte erlangt, daß die bisherige Gesetzgebung durch denselben nicht alterirt werde, wer wird es bestreiten können? Sind sie nicht die ausschließlich maßgebenden Personen in dieser Angelegenheit?

Liest man Artikel I und IV der Handels-Convention, so gewinnt es den Anschein, als wenn die rumänischen Minister ihren Landsleuten ein X für ein U vorgemacht, daß sie ihnen Sand in die Augen gestreut haben, um die Annahme des Vertrages leicht zu erreichen. Artikel I garantirt allen österr.-ungar. Unterthanen volle Handelsfreiheit, Artikel IV räumt ihnen das Recht ein, Grundbesitz jeder Art und überall in Lande zu erwerben und zu besitzen. Man müßte glauben, daß hiedurch das früher angezogene Rural-Gesetz, das bereits erwähnte Verbot des Tabakverschleißes und Artikel 8 des Licenzen-Gesetzes gefallen und aufgehoben seien. Dem ist nicht so. Art. IV der Convention verweist auf Art. I, dessen letztes Alinea die schwerwiegenden Worte enthält, daß sich Rumänien die Aufrechterhaltung der bisherigen Gesetze und Vorschriften bezüglich des Erwerbs und Besitzes von unbeweglichen Gütern in den Rural-Gemeinden stipulirt. Welche Gesetze sind hier gemeint? Es ist, wie es auch Herr Boerescu in seinem Motiven-Bericht zur Convention auseinandersetzt, das Gesetz vom Jahre 1864, welches nur den Ausländern *christlicher Confession* das Recht des Erwerbs von Grundbesitz auf dem flachen Lande sichert. Artikel IV existirt also für die Juden nicht; denn den Erwerb von Rural-Gütern ertheilt er ihnen nicht, städtische Güter, respective Häuser in Städten zu kaufen, war ihnen niemals gesetzlich verboten gewesen. Nur eine üble Laune der Gerichtshöfe hat ihnen dieses Recht streitig gemacht. Oesterreich-Ungarn läßt also zwischen seinen im Auslande lebenden Unterthanen einen Unterschied machen: Die eine Kategorie genießt das Recht, das der andern versagt wird.

Noch greller wird diese Unterscheidung durch Artikel I des Schluß-Protokolls illustrirt. Es heißt da, daß sich beide Staaten das Recht vorbehalten, durch Gesetze und Verordnungen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, besonders bezüglich der Niederlassung auf dem flachen Lande. Es ist also klar, daß das angeführte Rural-Polizeigesetz ganz wie bisher auch in Zukunft wird gehandhabt werden. Man wird also mit Bezug darauf jedem österr.-ung. Unterthan jüdischer Confession, wenn er sich in einer Rural-Gemeinde wird niederlassen wollen, zum Vagabunden stempeln und ihm die Niederlassung verweigern. Wohl heißt es dann

weiter im Schlußprotokoll, daß die Handelsfreiheit nicht gehemmt werden soll, aber damit verträgt sich ja nicht die bisherige Gesetzgebung. Es bleibt demnach beim Alten, man wird den Juden österr.-ung. Nationalität ohne irgend einen Grund von der Rural-Gemeinde ausweisen, trotz der stipulirten Handelsfreiheit.

Der rumänische Minister des Aeußern macht aus den angezogenen Worten des Schlußprotokolles noch einen weitern Gebrauch. Er sagt und wiederholt es mit scharfem Nachdruck, daß alle bisherigen Ausnahmsgesetze gegen die Juden in Kraft bleiben. Als ihn die Herren Epurean und Cogolniceanu interpellirten, wie es denn mit dem Verbot des Tabakverschleißes (Artikel 15, Titel III des Gesetzes vom 6. Februar 1872) und Artikel 8 des Licenzen-Gesetzes zu halten sei, gab Herr Boerescu die bestimmte Antwort, daß auch diese Gesetzesartikel nicht aufgehoben seien. Welche Bewandtniß hat es nun mit der vollen, absoluten Handelsfreiheit? Die österr.-ung. Unterthanen christlicher Confession werden sie vielleicht genießen, die jüdischer Confession sicherlich nicht. Wir sagen vielleicht, denn die Erlangung des Tabaks-Debit wird nach dem Gesetze von der rumänischen Nationalität, die Spirituosen-Licenz von dem Besitz des Communal-Wahlrechtes abhängig gemacht. Es hängt also von Rumänien ab, diese beiden Gesetze auf die christlichen Unterthanen Oesterreich-Ungarn's in Anwendung zu bringen oder nicht. Während alle Rumänen in unserer Heimath die unbeschränkteste, absolute Handelsfreiheit und Freizügigkeit genießen werden, werden wir Oesterreicher-Ungarn in Rumänien nur einer bedingten, durch viele Clauseln beschränkten Handelsfreiheit uns erfreuen.

Oesterreich-Ungarn hat sich Rumänien gegenüber nicht die ihm zugestandenen Rechte gewahrt, es hat sich keine Reciprocität stipulirt.

Die Handels-Convention wird, wie wir dargethan haben, die sociale und politische Stellung der Juden in Rumänien nicht im geringsten bessern. Man wird hierauf erwidern, daß Oesterreich-Ungarn nicht den Beruf hat, seinerseits zur Lösung der jüd. Frage in Rumänien beizutragen. Wohl leiden unter der Verschleppung dieser Lösung auch seine eigenen Unterthanen jüdischer Confession in Rumänien; aber wenn der Vertrag dem weitaus größern Theil
Unterthanen commerzielle Vortheile bringt: so ist es verpflichtet, ohne
ht auf die Minorität einen solchen internationalen Akt abzuschließen,
nämlich die Minderheit von den bisher genossenen Rechten nichts

einbüßt, die Mehrheit aber neue Vergünstigungen gewinnt. Wir haben jedoch nachgewiesen, daß auch die christlichen Unterthanen Oesterreich-Ungarns höchst wahrscheinlich in dem Nachbarlande keine Handelsfreiheit genießen werden; während die jüdischen Unterthanen durch die Convention nicht nur keine neuen Rechte erlangen, sondern der bereits bisher besessenen verlustig gehen. Schwerlich aber ist der Abschluß eines Traktates zu billigen, durch welchen ein nicht unbedeutender Theil der Staatsangehörigen offenbar geschädigt wird, der andere zwar überwiegende Theil nur problematische Vorrechte gewinnt. Die Stellung der Juden in Rumänien wird, wenn die Convention in der jetzigen Fassung angenommen wird, in Zukunft eine weit ungünstigere sein, als sie bisher gewesen. Es ist dies nicht unsere subjective Ansicht, sie wurde in den rumänischen Kammern wiederholt ausgesprochen.

Der bereits erwähnte Gherman, Senator, ein Anhänger der Regierung, sagte: „Die Hebräer verlieren durch diese Convention, nicht daß sie gewinnen.“ Daß diese Meinung auch von der rumänischen Regierung getheilt wird, hat Herr Boerescu ausdrücklich bestätigt. Er belobte Herrn Gherman, denselben, welcher sich lieber die Hand wollte abhauen lassen, als den Juden bislang noch nicht besessene Rechte ertheilen, und rühmte sein bewundernswerthes richtiges Urtheil, das ihn einsehen ließ, Rumänien erlange durch die Convention nur Vortheile. (Aceasta chestiune este chestiune ovreilor despre care D-nu Gherman, cu un bun simt admirabil v'a spus cá nu tragem de cat avantage).

Der rumänische Minister des Aeußern rühmte sich, einen großen und glänzenden moralischen Sieg erfochten zu haben. Er sagte: Oesterreich-Ungarn habe eingesehen, „daß die bisherigen Ausnahmsgesetze und Restrictionen gegen die Juden in Rumänien nothwendig seien; es habe zugegeben, daß sie weder dem Charakter religiöser, noch politischer Verfolgung hätten, sondern daß sie vom Instinkt der Selbsterhaltung geboten seien, es anerkannte die Gerechtigkeit und Billigkeit der von uns geschaffenen Gesetze und ergriffenen Maßregeln, sowohl hinsichtlich der Beschränkung des Erwerbs von ländlichem Grundbesitz, als auch bezüglich der Polizei- und Sicherheitsmaßregeln, nicht allein für jetzt, sondern auch für die Zukunft.“ Ist dies keine tröstliche Aussicht für die rumänischen Juden? Wenn es den Rumänen nächstens einfallen sollte, wie es vor neun Jahren der berüchtigte Golescu gethan, die Juden über und in die Donau zu jagen, so können sie dies, unter dem Schutze der österr.-ungar. Flagge *thun! Herr Boerescu* sagte auch, daß wenn früher das Ausland gegen

Gewaltmaßregeln und barbariſche Geſetze lauten Proteſt erhob und unter Joan Bratianu's Regierung ſogar mit der Einſetzung einer „Europäiſchen Internationalen Commiſſion“ drohete, ſo iſt das hinfort nicht mehr möglich; denn, behauptet er, „wenn eine große Macht die Kraft dieſer reſtrictiven Geſetze anerkennt, ſo begreift man wohl, daß keine andere Macht ein Recht, das wir ausüben, wird ſtreitig machen können.“ (Si cand o putere mane recunoaste puterea acestor legi restrictive intellegeti cá nici o altá putere nu va mai pune in contestatie un drept pe care 'l exercitám). Sollte Rumänien Recht behalten, ſo hat unſer Reich eine Schmach erlitten, wie ſie vielleicht niemals einem mächtigen Staate von einem kleinen und dazu nicht einmal ſouveränen Lande angethan worden! Iſt es möglich, daß Oeſterreich-Ungarn zu Hauſe liberal und gerecht gegen alle ſeine Bürger, 100 000 ſeiner im Auslande lebenden Unterthanen einem blinden Fanatismus ausliefern ſollte?

Der ritterliche Charakter des Grafen Andraſſy bürgt uns dafür, daß dies nie und nimmer geſchehen wird. Kein öſterr.-ung. Patriot wird es zu geben können, daß unſer Vaterland Rumäniens ungerechte und barbariſche Geſetzgebung mit ſeinem Schilde decken ſoll. Will Rumänien nicht in die Bahn der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit einlenken, ſo mag es dies auf ſeine eigene Verantwortlichkeit thun, dann aber auch allein die Verachtung und den Abſcheu der ganzen civiliſirten Welt dafür einheimſen. Auf uns ſoll es ſich nicht berufen können, wenn es unſchuldige Menſchen bloß wegen ihres religiöſen Bekenntniſſes, oder ihres Rockes und Haarwuchſes wegen tyranniſirt.

Wir richten zum Schluſſe die patriotiſche Bitte an alle jene Männer, die diesſeits und jenſeits der Leitha berufen ſind, an der Berathung der Handels-Convention mit Rumänien theilzunehmen, nicht daß ſie ſie in Bauſch und Bogen verwerfen, ſondern daß ſie ſie derart modifiziren, damit alle jene Wände in derſelben fallen mögen, hinter welchen Rumänien in gedeckter Stellung unbemerkt und ungeſtraft ſeine giftigſten Pfeile gegen unſere Landsleute abſchnellen könnte.

Sitzung vom 27. Juni 1875, im Hause der Abgeordneten.

M. Costachi Epurean.

Ich komme nun zum politischen Theile der Convention, zur Frage der Ebräer.

Die Herren Grigorie Sturza und Costaforu haben mich in der Sektion interpellirt, wie ich in der jüdischen Frage an der Seite des Herrn Cogolniceanu vorgehen werde. Ich erwiedere darauf, daß Epurean heute das sein wird, was er in den Jahren 1866, 1868 und 1872 gewesen ist, er wird sich auch jetzt nicht mit sich selber in Widerspruch setzen.

Ich habe im Jahre 1866 gesagt, daß wir ein wichtiges, soziales Interesse haben, die Frage der Israeliten zu lösen; es ist für eine Bevölkerung von fünf Millionen gefahrvoll, in einer solch prekären Lage sich zu befinden. Ich habe niemals gefürchtet, mich mit dieser Frage zu beschäftigen und mir eine richtige Ansicht über sie zu verschaffen. Etwa ein Vierteljahr ist es her, daß ich an die Regierung die Frage richtete, ob sie im Stande sei, §. 8 des Spirituosen-Gesetzes anzuwenden. Sie antwortete mir, daß sie in der Ausführung desselben keine Schwierigkeit erblicke. Sie haben, meine Herren, damals der Regierung Beifall gezollt. Ich unterwarf mich.

Untersuchen wir nun, ob diese Frage im Lande selbst und durch das Land gelöst wird, und ob wir dieses in unabhängiger Weise thun. Laut und stolz sagt man uns, daß man jetzt nach drei Jahrhunderten zum ersten Male wieder einen Akt der Selbständigkeit vollführt habe. Ja, ist dies ein Akt der Autonomie, wenn eine fremde Macht in eine Frage, welche vor die Landesgesetzgebung gehört, sich mischt? (Lärm). Ja meine Herren, eine fremde Macht mischt sich in eine Frage, welche vor die Landesgesetzgebung gehört .... (Wiederholter Lärm).

Sie können nicht läugnen, daß sich über diese Frage streiten läßt.

Ueber die Art der Ausführung des Civil-Gesetzes besteht ein Zweifel oder vielmehr Streit.

Wir wollen sehen, ob der Cassationshof, diejenige Instanz, der Sie die Wählerfrage zur Entscheidung vorgelegt, die Verfassung, das ist das Civilrecht, derart interpretiren wird, daß die Hebräer keine Häuser kaufen dürfen, auch wenn Sie diesen Vertrag werden genehmigt haben. Diese Convention ist ja kein bindendes Gesetz für den Cassationshof, auch nicht für das Tribunal; denn sie ist nichts als ein diplomatischer Rapport zwischen uns und Oesterreich. (Lärm, Unterbrechung).

Spielen wir nicht mit Worten. Sie haben dem Cassationshofe die Befugnis der Entscheidung über politische Rechte zuerkannt, womit ich nicht einverstanden bin.

Aber in einer Frage des Civilrechts hat diese Behörde die Befugnis zu entscheiden, ob die Hebräer berechtigt sind, Grundstücke zu kaufen oder nicht.

Eine Stimme. Welches Gesetz verbietet dies?

Epurean (fortfahrend) Sie fragen mich, welches Gesetz dies verbiete. Ich kenne das Gesetz so gut wie Sie; laut Gesetz sind die Hebräer dazu berechtigt, aber die oberste Instanz interpretirt das Gesetz in entgegengesetztem Sinne.

Ich frage nun Herrn Carp, ob die Convention wird zwingen können den Cassationshof, von seiner bisherigen Auffassung abzuweichen.

J. Strat (Referent) Gewiß!

Epurean. Sie bekennen also freimüthig, daß Sie mittelst der Convention mit Oesterreich das Civil-Gesetzbuch interpretiren.

Der Minister des Aeußern. Ich werde Ihnen antworten. Sie wissen nicht, was ein Traktat bedeutet.

Epurean. (fortfahrend) Angesichts des Zeugnisses des Herrn Ministers für Auswärtiges, nach welchem die vorliegende Convention bindend ist für den Cassationshof, frage ich Sie: was bleibt uns noch von unserer Selbständigkeit übrig, wenn unsere Gerichtshöfe in Zukunft sich nicht auf die Bestimmungen der Verfassung, auf die Artikel des Civil-Gesetzbuches, sondern auf diese von Herrn Andrássy unterschriebene Convention werden berufen müssen? (Großer Lärm).

Wissen Sie, was Sie vorhaben? Sie beabsichtigen etwas zu thun, wozu Ihnen der Muth fehlt, es vor der Nation und dem Lande offen zu bekennen. Sie wollen die jüdische Frage lösen und verhüllen sie mit den alten Verträgen von Stefan dem Großen und Michael dem Tapfern. *Und in Wahrheit, meine* Herren, Sie wollen heute eine Gesetzgebung bei

uns einführen, welche nicht durch das Land, sondern durch Verträge geschaffen worden ist.

Der Minister des Aeußern. Sie sagen das!

Epurean (fortfahrend). Wir gehen weiter. Ich habe auf die Reibungen hingewiesen, welche unausbleiblich mit den Gerichtsbehörden und dem Cassationshofe entstehen müssen. Was werden sie wohl thun, wenn sich die Gerichtsbehörden der Convention nicht werden unterwerfen wollen? (Unterbrechung) Da werden Sie wohl ein interpretatives Gesetz schaffen? Setzen wir einen Augenblick den Fall, die Kammer werde treu ihren Ueberlieferungen seit 1866 diese Frage durch einen Vertrag nicht lösen. Wie denn, was geschieht mit diesem Vertrag? Es ist ja nicht anders möglich, als daß Sie die Gesetze interpretiren werden, wenn die Landesbehörden, durch die höchste Instanz belehrt, denselben in einem andern Sinn auffassen werden.

Dann kommt auch der Conflikt mit Artikel 8 (des Spirituosengesetzes). Sie wissen auch, daß Sie vor vier Jahren ein Gesetz votirt haben, wodurch den Fremden manche Beschränkungen aufgelegt wurden; es ist Ihnen auch bekannt, daß ich ein Gegner dieses Gesetzes gewesen, auch habe ich die Regierung in dieser Angelegenheit interpellirt. Trotzdem habe ich mich diesem Gesetze in einem Grade unterworfen, daß ich aus meinen Wirthshäusern alle Hebräer hinausgejagt habe. Ich frage nun, wird Art. 8 dieses Gesetzes durch die Convention modifizirt? . . . .

Schweigen auf der Ministerbank!

Minister-Präsident. Wir werden Ihnen sofort antworten.

Manolache Costachi. Hören Sie einen Zwischenfall. Als im Jahre 1872 der Spirituosenverkauf durch Licitation in Pacht ausgegeben wurde, kam eine Gesellschaft von mehreren Juden und bot um vier Millionen mehr an, wenn §. 8 gestrichen wird; doch die Regierung wies sie zurück. Unmittelbar nach Annahme dieser Convention gerathen Sie in einen Prozeß mit den Unternehmern der Spirituosen-Taxen.

Ich fahre fort, meine Herren. Unter Anderem bestimmt diese Convention, daß die Israeliten, oder die fremden österreichischen Unterthanen gewisse Handelsvorrechte im Lande besitzen, und daß sie ferner frei sind von Militärdienst und auch von Quartierleistung an das Militär; das will sagen, die Urhebeber dieser Convention haben eine solche wohlwollende Gesinnung für ihre Unterthanen gehabt, daß sie schon im Voraus ihr Loos zu verbessern bestrebt waren für den Fall, als dieses Land durch fremde Militärmacht besetzt werden sollte. Hören Sie Artikel 3. „Die

Staatsangehörigen beider Länder sind von jeder richterlichen, administrativen und städtischen Funktion befreit, ebenso vom Militärdienst, von Kriegskontribution jeder Art, von allen Kriegsleistungen u. s. w".

Sie sehen, welche Fürsorge man für die Unterthanen hatte. Ich gestehe, daß ich nicht den Muth gehabt hätte, einen solchen Artikel in die Convention aufzunehmen. Sie hätten jedenfalls bedenken sollen, daß die fremden Staatsangehörigen ganz dieselben Lasten tragen müßten, wie die Einheimischen, wenn das Land von einem so großen Unglück, wie die Besetzung durch eine auswärtige Kriegsmacht ist, heimgesucht wird. Meine Herren, setzen wir den Fall, den Gott verhüten möge, unser Land wäre durch eine fremde Macht militärisch besetzt, wissen Sie, was z. B. in Jassy geschehen wird? Mehr als die Hälfte dieser Stadt ist im Besitz der Ebräer. Wäre es recht, daß nur die Rumänen allein die fremde Occupation tragen, die Ausländer hingegen die bevorzugten Aristokraten sein sollten? Die Juden selber werden einen solchen Gedanken von sich abwerfen. Bisher war es Rechtens, daß so oft das Land daß Unglück hatte, eine Occupation zu erleiden, die Fremden mit den Eingeboren die Lasten zu gleichen Theilen getragen haben. Nun kommen Sie und schaffen zu Gunsten der Fremden ein solches Privileg!

Der Minister des Außern. Sie werden wohl einen andern Vertrag abschließen.

M. Costachi (fortfahrend). Meine Herren, wenn ich Ihnen vom Anfang an gesagt, man müsse diese Frage lösen, so lag mir der Gedanke ferne, daß sie durch eine fremde Macht ihre Lösung finden soll; das hieße ja nichts anderes, als die Juden aufmuntern, daß sie unser Land überfallen. Ja noch mehr, ich habe in dieser Angelegenheit mit mehreren hiesigen Juden eine Unterredung gehabt, und sie selber sprachen die Befürchtung aus, es könnten neuerdings ihre Glaubensgenossen einwandern, während sie selber sagten: Wir sind unser schon genug! (Heiterkeit). Durch die Vorrechte, welche Sie den Ausländern gewähren, setzen Sie einen Preis auf die Invasion dieses Landes. Als der Gedanke angeregt wurde, man sollte einige wenig bewohnte Länderstrecken durch ausländische Colonisten bevölkern — ein Gedanke, mit dem ich mich einverstanden erklärte, — sprach die Kammer sich dagegen aus.

Eine Stimme. Sie that daran recht!

Costachi. Ob mit Recht oder Unrecht, die Kammer sprach sich dagegen aus, und sie wies die Fremden zurück, gleichviel, ob sie Deutsche, Engländer u. s. w. seien, und doch hätten diese dem Wohlstand des Landes großen Nutzen bringen können. Wie dürfen wir nun zu Gunsten der

Juden dieſe Frage löſen und ihnen durch die Convention freiſtellen, unſer Land zu überſchwemmen?

Ich bin daher der Anſicht, man dürfe dieſe Convention mit den uns vorliegenden Bedingungen nicht genehmigen; denn ſie enthält Beſtimmungen, die außerhalb eines Handelsvertrages bleiben müſſen. Was nun die Frage der Juden anbelangt, ſo möge die Regierung ſich aufraffen und eine Löſung derſelben durch die Kammer ſelbſt erlangen, aber nicht verſuchen, dies durch eine Handelsconvention zu erreichen.

Und dann, meine Herren, glauben Sie etwa, daß wenn Sie dieſe Vorrechte den öſterreichiſchen Juden gewähren, die anderen Fremden Unterthanen des Fürſten Karl ſein wollen? Niemals!

Alle dieſe Fremden werden Unterthanen des Kaiſers in Wien ſein; denn wenn die Juden ſehen, daß ſie ſich hierlands ſolcher Vorrechte und Freiheiten erfreuen, werden ſie zweifellos in großer Anzahl uns überfallen und die Folge davon wird ſein, daß auch diejenigen, welche noch derzeit den Landesgeſetzen ſich unterwerfen, unter den Schutz eines fremden Staates ſich begeben werden. Und liegt denn ein Grund vor, daß Rumänien in ſeiner Mitte eine Bevölkerung von 500.000 Fremden, ausgeſtattet mit vielen Vorrechten und Freiheiten, dulde? Ich glaube, daß Ihnen ferner die Thatſache, wonach die Frage der Conſular-Jurisdiction noch immer eine ſchwebende ſei, nicht unbekannt iſt? — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Und wenn Sie dann ſpäter die Löſung der jüdiſchen Frage auf die Tagesordnung ſetzen, ſo verſpreche ich Ihnen, daß ich meiner Vergangenheit nicht werde untreu werden und niemals diejenigen Grundſätze verleugnen, welche ich bislang vertheidigt habe. Ich bin von der Nothwendigkeit der Löſung dieſer Frage tief durchdrungen; ich bin der Ueberzeugung daß es für uns nicht vortheilhaft ſei, die heikle Frage noch länger in der Schwebe zu laſſen, daß ſie das Steckenpferd der verſchiedenen Parteien ſei, wie es bisher immer geſchah. Ein Hinausſchieben dieſer Frage verſtößt nicht nur gegen unſere ökonomiſchen und nationalen Intereſſen, es gefährdet auch unſere Union.

B. Boerescu, Miniſter des Äußern. — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Herr M. Coſtachi hat uns geſagt, daß dieſer Vertrag aus zwei Theilen beſteht, einem politiſchen und einem ökonomiſchen.

Ich wundere mich sehr über diese neue Eintheilung des Herrn M. Costachi; denn nach meinen geringen Kenntnissen der internationalen Fragen, weiß ich, daß ein Handelsvertrag sich theils auf Handel und Industrie, theils auf die Schifffahrt bezieht. Das ist in Wirklichkeit der ganze Inhalt des vorliegenden Vertrags, aber davon hat Herr Epurean nichts gesprochen.

Er hat sich vielmehr mit der sogenannten jüdischen Frage beschäftigt, die er eine politische Frage nennt, und von welcher er behauptet, daß wir die jüdische Frage durch den vorliegenden Akt gelöst haben, so wird er nothwendiger Weise anerkennen müssen, daß es jedenfalls ganz zu Gunsten des Landes geschehen ist; und daß dies ein weiteres Motiv abgibt, daß die Convention durch diese Versammlung votirt werde.

Herr Epurean, Freidenker und ehemals Judenfreund, angesteckt von der Schule, in die er getreten, macht nun auch seinerseits die jüdische Frage zur Parteifrage. Traurige Taktik! Wie so und woraus schließt denn Herr Epurean, daß wir durch diesen Traktat die jüdische Frage gelöst hatten?

Was mich betrifft, meine Herren, so muß ich gestehen, daß ich ganz erstaunt war, als ich diese Neuigkeit hörte; denn ich weiß, daß es der Regierung gar nicht in den Sinn kam, durch einen Handelsvertrag mit Oesterreich die Judenfrage zu lösen. Herr Epurean weiß dies ebenso gut wie wir; Sie werden bemerkt haben, wohin er zielt; er will die öffentliche Stimmung außerhalb der Kammer erregen; er leitet absichtlich diese Angelegenheit auf ein fremdes Gebiet hinüber.

Doch ist dies Vorgehen nicht zu billigen, es ist nicht patriotisch. Es stimmt nicht mit seiner Vergangenheit, es ist auch seines Charakters unwürdig, daß er aus der Judenfrage eine Parteisache mache und Art. I der Convention so auslege, als wären durch denselben den Juden Rechte gewährt und die jüdische Frage gelöst worden. Und besonders muß ich mit Bedauern hervorheben, daß Herr Epurean incorrect und sehr schlecht daran thut zu behaupten, die Frage der Ebräer sei eine politische. Ich bitte ihn, im Interesse des Landes dieser Frage keinen politischen Charakter zu geben. Nur diejenigen, die das Wohl unseres Landes nicht wünschen, haben ihr diesen Charakter gegeben. Für uns ist diese Frage von jeher eine ausschließlich sociale gewesen, welche im Lande und durch das Land gelöst werden muß.*) (Beifall).

*) *Herr Boerescu gibt sich keine Mühe, seine Behauptung, daß die jüd. e in Rumänien eine sociale und keine politische oder religiöse sei, zu beweisen. erräth wohl den Grund seiner Absicht.* Ist die jüd. Frage eine politische und

Einige Fremde, die wenig Sympathie für unser Land haben, suchten in dieser Frage eine politische oder religiöse Verfolgung. Wir Rumänen, die Regierung, behaupteten stets, daß dies keine politische, sondern eine rein sociale Frage sei, die wir mit der Zeit im Einklange mit den modernen Ideen und mit unseren socialen Interessen lösen werden.

Ich wundere mich deshalb, wie Epurean diese Frage zu einer politischen stempeln kann.

Nachdem wir uns über diesen Punkt verständigt haben, bemerke ich Herrn Epurean, daß Art. I und auch Art. IV die allgemeinen Grundsätze des Freihandels zwischen den beiden Staaten und die Gleichberechtigung der Unterthanen eines jeden Theiles in dem Staate des andern enthalten. Worüber wundert sich nun Herr Epurean und warum findet er es auffällig, wenn ein Handelsvertrag Bestimmungen über das Civilrecht enthält? Dies geschieht in gleicher Weise in allen Handelsverträgen der Welt. Lesen Sie Art. I des Vertrages zwischen Italien und Oesterreich vom Jahre 1867, — dieser diente uns besonders zum Vorbild — und Sie finden dort einen gleichlautenden Artikel.

— — — — — — — — — — — — —

Um die Gemüther gegen uns aufzuregen, entblödet sich Herr Epurean nicht, die Behauptung aufzustellen, daß wir durch Art. I die jüdische Frage gelöst hätten. Aber auch ein Kind weiß, daß ähnliche Fragen nicht durch Handelsverträge gelöst werden können. Wir haben durch Art. I erreicht, daß durch den andern hohen vertragschließenden Theil die gesetzmäßige Lage der Israeliten im Lande anerkannt wurde, d. i. es wurde die Billigkeit der durch die bestehenden Gesetze gegen die Israeliten im Allgemeinen erlassenen Beschränkungen (Restriktionen) anerkannt, gleichviel, ob jene Fremde oder Eingeborene sind.

Wollten wir Art. I redigiren, wie dies durch verschiedene europäische Verträge geschehen ist, so würden wir uns darauf beschränkt haben, zu sagen: die Oestereicher in Rumänien und Rumänen in Oesterreich

---

religiöse, so haben die auswärtigen Mächte das Recht, gegen die intolerante Regierung der Donau-Fürstenthümer einzuschreiten, ist sie jedoch nur eine sociale, so muß sie als *eine innere Angelegenheit* unbeeinflußt vom Auslande — gelöst werden.
Anm. des Übersetzers.

haben gleich den Inländern das Recht zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen u. s. w. doch wir mochten nicht so weit gehen. Wir bestanden darauf, daß das allgemeine Prinzip der vollständigen Handelsfreiheit in etwas eingeschränkt werde. Wir sagten dem andern hohen Traktanten, wir hätten in unserer Mitte einen Dorn, gegen welchen wir uns schützen müssen. Wir vermögen nicht das allgemeine Prinzip anzunehmen, ohne daß wir Einschränkungen (Restriktionen) machten. — Ich war bestrebt dem Art. I eine Fassung zu geben, welche diese Restriktionen zum Ausdrucke bringt.

Nach vielen und langen Verhandlungen, nach verschiedenen Berathungen haben wir, dank dem Wohlwollen der österreichischen Regierung, schließlich eine entsprechende Fassung gefunden, entsprechender als die der anderen Staaten, welche diese Beschränkungen gleichfalls festgesetzt haben.

Es handelte sich darum, einen Ausweg zu finden, wie diese Restriktion formulirt werden sollte. Sollten wir von Verschiedenheit der Religion sprechen?*) Doch diese Frage ist ebensowenig eine politische, wie eine religiöse. Und dann wer unternimmt es heute einen Unterschied aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zu machen? Ich bedauere es, es ist traurig zu sehen, wie Herr Epurean an uns die Zumuthung stellt, solches zu thun.

Wir, meine Herren, konnten und durften nicht anders handeln, als daß wir zu einem allgemeinen Grundsatz eine Einschränkung machten, die anwendbar ist auf alle österreichisch-ungarischen Unterthanen, und daß diese Restriktionen zugleich eine Anerkennung unserer diesbezüglichen Gesetze enthalten. (Beifall).

So haben wir denn im Artikel I das Prizip der Handelsfreiheit nicht in absoluter Weise anerkannt, sondern einige Beschränkungen eintreten lassen. Nachdem wir am Anfange des Artikels I dieses allgemeine Prinzip angenommen und festgestellt, haben wir am Schlusse hinzugefügt, „daß durch die Annahme dieses Grundsatzes nicht aufgehoben werden die in den Staaten der beiden hohen vertragschließenden Mächte in Kraft

*) Ehrlicher wäre es gewesen, ausdrücklich zu sagen, die österr.-ungar. Juden können in Rumänien keine absolute Handelsfreiheit genießen; denn in Wahrheit beziehen sich ja, wie H. Boerescu selber eingesteht, alle Restrictionen einzig und allein *auf die Juden. Man geberdet sich vor der Welt als lieberal und tolerant, und ist durch und durch reactionär und intolerant.*

Anm. des Übersetzers.

bestehenden Gesetze und Erlässe, anwendbar auf alle Fremden in Allgemeinen."

1.) In Oesterreich-Ungarn u. s. w

2) In Rumänien *)

Es bedurfte, meine Herren, unsererseits einer großen Anstrengung, der Regierung von Oesterreich-Ungarn die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen und der Aufnahme derselben in den Vertrag beizubringen. So konnten wir erreichen, daß die Billigkeit der in dem Gesetze von 1864 bezüglich des Rechts der Fremden, liegende Güter zu kaufen, enthaltene Beschränkung anerkannt wurde.**)

Und trotzdem wir dasjenige, was wir gewünscht, durchgesetzt haben, kommt gleichwohl Herr Epurean, der bekannte Judenfreund, und scheint uns vorzuwerfen, — was? — wir hätten die bereits in unseren Gesetzen befindlichen Beschränkungen sanktionirt oder den Juden gewisse Rechte eingeräumt.

Wir wissen nicht, worauf er zielt. Ich weiß nur soviel, daß jede Regierung die Pflicht hat, sich Rechenschaft abzulegen über die Bedürfnisse des Landes, darüber, was das Land als ein wirkliches Uebel ansieht daß sie ferner, um gemäß den Wünschen des Landes zu handeln, viele persönliche Meinungen abschwören muß, wenn sie in Wahrheit eine constitutionelle Regierung sein will. (Beifall).

Ich glaube daher in Uebereinstimmung mit den Ideen der ganzen Nation zu handeln und die Bedürfnisse des Landes berücksichtigt zu haben, wenn ich die auf das Recht des Besitzes und Ankaufes von liegenden Gütern auf dem Lande bezüglichen Beschränkungen aufrecht erhalten habe. (Beifall).

Ich gehe nun auf die Beschränkungen anderer und allgemeinerer Natur über, die in gleicher Weise anwendbar sind auf Einheimische wie auf Fremde.

Diese Beschränkung ist anderer Natur, doch von sehr großem praktischen Nutzen und geht aus der Anerkennung des Grundsatzes hervor, wonach die Polizei- und Sicherheitsgesetze und Maßregeln angewendet werden auf alle Fremden, wie auf die Einheimischen, ohne daß

---

*) Siehe die beiden letzten Alinea zu Artikel I der Handels-Convention.
Der Uebersetzer.

**) Diese Beschränkung bezieht sich ausdrücklich auf die Juden. Macht nun H. Boerescu keinen Unterschied zwischen Juden und Christen? S. das im Anhang mitgetheilte Gesetz vom 20. August 1864. Der Uebersetzer.

man deshalb behaupten könnte, daß darunter das Prinzip der Handelsfreiheit leide.

Ich weiß nicht, ob Herr Epurean auch diese sehr wichtige Beschränkung kennt; mich will es bedünken, als hätte er den Vertrag und seine Annexe gar nicht gelesen, er gefällt sich darin, ihn zu zerreißen und dann zu erklären, er sei ein Gegner desselben. Ich lenke nun seine Aufmerksamkeit auch auf diese Restriction, es ist von Nutzen, daß er sie wenigstens jetzt kennen lerne.

Im Verlaufe der Verhandlungen haben wir uns gesagt: wir haben, wie wir auch mußten, das Prinzip der Handelsfreiheit adoptirt; wir haben zu diesem Prinzipe die auf den Erwerb von Rural-Gütern bezüglichen Einschränkungen gemacht; doch gibt es noch andere Restrictionen, welche wir zum Artikel I zulassen müssen; wir müssen Beschränkungen bezüglich der Gesetze der Polizei und öffentlichen Sicherheit gültig für alle österreichischen Unterthanen zulassen, und so sagen wir denn im Schlußprotokoll zu Artikel I:

„Es versteht sich zugleich von selbst, daß man durch die Bestimmungen dieses Artikels (I) nicht aufheben wollte das Recht einer jeden Regierung, durch Gesetze und Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu schaffen, insbesondere solche bezüglich der Niederlassung irgend eines Individiums in einer Landgemeinde ohne vorhergegangene Erlaubniß des Munizipal-Rathes".

Sie sehen wohl ein, meine Herren, den Zweck dieses Artikels, der an sich klar und bündig ist. Durch denselben wollte man sich auch für die Zukunft die wirksame Durchführung aller Polizei- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen sichern; dieses beantwortet die Frage des Herrn Epurean betreffs Artikel 8*) des Licenzen-Gesetzes; denn die Regierung behält sich das Recht vor, alle nöthig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen; durch die Landgemeinde-Polizei und Sicherheits-Gesetze zu schaffen hinsichtlich der Schankhäuser. Durch diesen Artikel hat sich endlich die Regierung ihre volle Actionsfreiheit vorbehalten, Administrativ- und Polizei-Maßregeln zu schaffen, gültig für Alle, ohne daß von Seiten der österreichisch-ungarischen Unterthanen der Einwand erhoben werden könnte, daß der anerkannte

*) H. Boerescu will also sagen, daß Art. 8 des Licenzen-Gesetzes nicht aufgehoben sei; dem wird, soviel uns bekannt ist, an maßgebender Stelle in Oesterreich-Ungarn widersprochen werden. Es ist aber jedenfalls nöthig, daß darüber Gewißheit herrsche, wer Recht hat. Der Uebersetzer.

Grundsatz der Handelsfreiheit verletzt worden wäre. Unsere Regierung, wie auch die benachbarte, hat das Recht und die Macht alle Arten von Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Namentlich behält sie sich das Recht der beschränkten Erlaubniß zur Einrichtung einer Schankwirthschaft auf dem Lande vor, es sei diese im Besitze eines Juden oder eines andern Fremden.

Niemand wird reklamiren und diesen Vertrag anrufen können, wenn auf ihn die von uns stipulirten Beschränkungen Anwendung finden.*) Ich bin noch weiter gegangen. Durch Artikel IV der Convention wird, wie in allen Traktaten festgesetzt das Recht für die Rumänen in Oesterreich-Ungarn und für Oesterreicher-Ungarn in Rumänien zu besitzen bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art, gleich den Landesbewohnern, und sie gleich diesen veräußern zu dürfen. Damit aber auch bezüglich dieses Anrechtes kein Irrthum entstehe, damit nicht die Ansicht aufkomme, es seien hiedurch die im Artikel I bestimmten Restrictionen aufgehoben, haben wir im Schlußprotokoll zu Artikel IV diesen Punkt in folgenden Ausdrücken näher erklärt:

„Es ist ganz selbstverständlich, daß durch die Feststellungen dieses Artikels (IV) die zwei hohen vertragschließenden Theile keineswegs die im letzten Alinea von Artikel I gemachten Beschränkungen bezüglich des Rechts des Erwerbs und Besitzes von liegenden Gütern auf dem Lande aufzuheben gedacht haben".

Was kann klarer und kategorischer sein, als dieses? Ich habe nochmals die in Art. I enthaltene Restrictionen wiederholt.

Wie kommt nun nach alledem Herr Epurean dazu, uns zu insinuiren, wir hätten die Frage der Israeliten gelöst? Was veranlaßte ihn dazu? Etwa, weil wir Sorge trugen, durch diesen Vertrag vor dem Lande und der Kammer zu erklären, daß wir hinsichtlich der Israeliten die gesetzlichen Beschränkungen von früher fernerweit aufrecht erhalten? Oder weil wir besorgt waren, festzustellen, daß die Polizei- und Sicherheitsgesetze Geltung haben für Fremde und Einheimische, ohne daß man deßhalb über eine Verletzung der Handelsfreiheit sich beklagen dürfte? Weil wir dieses Alles festgestellt haben, sagt er uns, daß wir die Frage der Juden gelöst hätten? Das sollte eine Lösung der jüdischen Frage heißen? Dem ist nicht so, meine Herren, es sind dies nichts anderes als einige Vorsichtsmaßregeln, einige weise Maßregeln; nichts anderes als die Zulassung einiger Beschränkungen zu einem allgemeinen Prinzip von

*) Warum aber gewährt Oesterreich-Ungarn volle Handelsfreiheit, wenn Rumänien *dieselbe so sehr beschränken* darf. Der Uebersetzer.

europäiſcher Geltung; und die Reſtrictionen haben wir zugelaſſen, weil wir um die wahren Intereſſen des Landes beſorgt waren und erfüllt von einem weit patriotiſcheren und ſelbſtloſeren Gefühl, als es bei Herrn Epurean der Fall iſt. (Beifall).

Angeſichts einer ſo klaren Faſſung des Vertrages und des Protokolls iſt es billig, daß man trotzdem einen Zankapfel ſchleudere, nicht in den Schooß dieſer Verſammlung, denn ſie weiß ſolchen Inſinuationen entgegen zu treten, ſondern außerhalb der Kammer, in das Land, in die Mitte der urtheilsloſen Volksmaſſe, die aufgeſtachelt, zum Aeußerſten getrieben werden kann? O wir wiſſen dieſes aus der Vergangenheit!

Das iſt kein loyales, ehrliches und patriotiſches Vorgehen von Seiten des Herrn Epurean! (Beifall).

Doch man wendet uns ein, daß die Juden das Recht hätten, unbewegliche Güter in den Städten zu kaufen. Ganz gewiß, aber wie konnte es auch anders ſein?

Dieſes Recht haben ſie immer beſeſſen; nur Ruralgüter zu erwerben war ihnen verboten. Dieſes Recht wird ihnen auch jetzt nicht gewährt. Die bei uns gegenwärtig in Kraft beſtehenden Geſetze haben ihnen nur dieſes Recht genommen, nicht aber auch das des Erwerbs von Häuſern in Städten, deſſen ſie ſich ſtets erfreut haben. Wohl beſtanden in unſerer Gerichtsbarkeit einige abweichende Meinungen in Betreff dieſes Punktes. Einige Tribunale und der Caſſationshof faßten das Geſetz von 1864 in dem Sinne auf, als dürften die Juden weder Grundſtücke in der Stadt, noch auf dem Lande kaufen; andere wieder meinten, daß ſie ſtädtiſchen Grundbeſitz wohl erwerben dürften.

Heute jedoch iſt der Sinn dieſes Geſetzes ganz klar, es kann darüber weiter kein Zweifel entſtehen: Die Juden beſitzen das Recht, in Städten Häuſer zu kaufen, gerade ſo auch das Comunalrecht unter den durch den vorliegenden Vertrag feſtgeſetzten Beſchränkungen. Dieſe Interpretation gilt ſowohl für die öſterreichiſchen wie für die einheimiſchen Juden.

Doch Herr Epurean wirft die merkwürdige Frage auf, was denn geſchähe, wenn ſich der Caſſationshof dieſer Convention nicht unterwerfen, nicht anerkennen würde die Macht des Geſetzes! Eine ſeltſame und eigenthümliche Vorausſetzung! Ich bekenne Ihnen, meine Herren, ganz aufrichtig, daß ich nicht begreife, wie ein Mann von der Bildung des Herrn Epurean, wie ein langjähriger Abgeordneter, früher Miniſter und auch Kammerpräſident, fragen kann, ob ein durch die Kammer und

den Senat votirtes, sanktionirtes und promulgirtes Gesetz einen bindenden Charakter haben könne?

Wie vermochte nun Herr Epurean eine solch naive Frage zu stellen, ob ein Gesetz Gesetzeskraft haben werde? — — — —

Ich komme nun zum Schlusse und fasse das Gesagte zusammen: Die Frage der Israeliten ist keine politische und die Regierung hat sie nicht gelöst, weil sich das Bedürfniß einer Lösung nicht herausstellte. Diese Frage ist eine rein soziale, durch den vorliegenden Traktat sind nur die uns hinsichtlich der Juden*) nöthig erscheinenden Restrictionen bestätigt worden, die aber auch schon kraft unserer bisherigen Gesetze bestehen. Ich füge noch hinzu, daß wenn dieser Vertrag überhaupt einen politischen Theil enthält, dieser darin besteht, daß wir das Recht des Traktat-Schlusses ausüben. — — — — — —

Sitzung vom 28. Juni — 10. Juli 1875.

M. Cogolniceanu. Wir haben im Lande einen eigenthümlichen Erwerbszweig, den der Fuhrleute oder Kärrner.

Wohlan, auch dieser Nahrungszweig wird durch eine fremde Concurrenz, der man Thür und Thor öffnet, gefährdet. Lesen wir Art. II:

Die Fuhrleute und die Schiffsleute, die ihr Gewerbe in den beiden Ländern betreiben, werden in dem fremden Lande keiner speciellen Auflage unterworfen werden, wenn sie in ihrem eigenen Lande die vorschriftsmäßigen Abgaben entrichtet haben.

Dieses rumänische Fuhrmansgewerbe wird nun ein Monopol der Sachsen aus Kronstadt werden. — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Aber noch mehr gewähren wir Oesterreich. Nur mit zerknirschter Seele, mit bewegtem und schmerzerfülltem Herzen**) spreche ich es aus, was wir noch an die Nachbar-Monarchie opfern. Ihr zuliebe lösen wir zum Theil eine Frage, welche der geehrte Herr Minister für Aeußeres selber als eine soziale Frage qualifizirt hat. Jawohl, meine Herren, die jüdische Frage ist keine politische, jawohl, sie ist keine religiöse. Ein Land, das vor 200 oder 300 Jahren die Israeliten in seinen Schooß aufnahm, zu einer Zeit, da man ihnen in Frankreich und Spanien Scheiterhaufen anzündete,***) da man sie in Deutschland aussog und beraubte, ein Land,

*) Also nur Juden! Der Uebersetzer.

**) Wie reimt sich dieser tiefe Schmerz mit der spätern Behauptung des Herrn Cogolniceanu, wonach er selber bestrebt war, die jüdische Frage zu lösen? Der Uebers.

***) Diese Notiz des größten romänischen Geschichtsschreibers ist nicht sehr genau. H. *Cogolniceanu* wird wohl wissen, daß Spanien schon am Ende des 15 Jahrhunderts *die Juden* vertrieben hat. Der Uebersetzer.

ſage ich, welches den Israeliten erlaubte, ihre Synagogen neben unſere Kirchen zu bauen, ein ſolches Land kann nicht beſchuldigt, ja nicht einmal verdächtigt werden, daß es einen Theil ſeiner Bevölkerung des religiöſen Bekenntniſſes wegen verfolge. (Beifall). Es iſt keine religiöſe Frage, die es verurſacht, daß wir uns gegen eine Invaſion durch die Juden ſchützen, die uns nöthigt, Ausnahms-Geſetze gegen ſie zu ſchaffen; es verhält ſich genau ſo, wie der Herr Miniſter ſagte, es iſt eine ſociale Frage, eine jener Fragen, die auch andere Länder berührt und noch größere Nationen als die unſrige, beunruhigt. Warum iſt dieſe Frage eine ſociale? Die rumäniſche Nation fürchtet, von einer Invaſion fremder Vagabunden überſchwemmt zu werden. Sie werden wohl bemerkt haben, ich ſage nicht: Israeliten; Gott bewahre mich, die Israeliten im Allgemeinen zu treffen. Ich ſpreche nur von den Vagabunden aus Galizien und Podolien. Dieſe ſchrecken und beunruhigen uns. Wenn es nicht ſchon zu ſpät iſt, müſſen wir es verhüten, daß dieſe in unſerem Lande feſte Wurzeln faſſen. So viel und nichts weiter verſtehen wir unter der jüdiſchen Frage. Nicht nur uns, ſchon unſere Eltern hatte dieſe Frage erſchreckt. Sehen Sie, meine Herren, das frühere organiſche Geſetz der Moldau, das Einige zurückwünſchen, weil es ſtrenger durchgeführt wurde, als unſere heutige Verfaſſung Dieſes Reglement beſtimmt hinſichtlich des Zuſtrömens des Landſtreicherthums, das heute einer Meeresfluth gleich ſich über uns ergießt, folgendes:

Artikel 94. „Es iſt unleugbar, daß die Juden, welche über die Moldau zerſtreut leben und deren Anzahl von Tag zu Tag ſteigt, größtentheils zum Schaden der Inländer daſelbſt ſich aufhalten, da ſie alle Hilfsquellen abſorbiren und dadurch den Fortſchritt des Handels und der öffentlichen Wohlfahrt hindern. Um dieſes Uebel nach Möglichkeit zu ſteuern, wird eine Commiſſion mit der tabellariſchen Aufnahme der Beſchäftigung eines jeden Juden betraut, damit Diejenigen, welche keine Beſchäftigung haben oder kein gemeinnütziges Gewerbe treiben, an die Landesgrenze geſchafft werden und ihnen der Wiedereintritt in die Moldau verboten bleibe".

Sehen Sie, meine Herren, daß man ſchon 1832 dieſes Uebel erkannte, und es iſt ſeit damals ſtetig gewachſen. So wurde die Löſung dieſer Frage erſchwert, weil uns eine große Menge Juden aus Galizien und Podolien überfluthen. Daher mußten alle Regierungen in ihrer Sorge für das Land, um das Wachsthum dieſes ſocialen Uebels zu verhindern, gute oder ſchlechte Maßregeln ergreifen. Ich will mich nicht
n Vertheidiger dieſer Maßregeln machen; aber die Thatſache ſteht feſt,
die rumäniſche Nation, beunruhigt durch ein ſoziales Uebel, das ſie

ſogar in ihrer Exiſtenz bedrohte, berechtigt war, Ausnahmsgeſetze gegen dasſelbe zu ſchaffen. Welcher Art ſind nun dieſe Maßregeln? Die erſte war, daß die Juden in Dörfern nicht wohnen durften.

Unſere Altvordern, beſorgt, es könnte das Uebel, das ſie in den Städten bereits feſtgewurzelt ſehen, ſich auch über das flache Land verbreiten, ſtellten vor und nach der Zeit des Organiſchen Reglements den Grundſatz auf, daß die Juden auf den Dörfern nicht wohnen und gewiſſe Handelsgeſchäfte nicht betreiben dürfen.

Um eine Invaſion durch die fremden Juden um jeden Preis zu verhindern, hat man noch eine andere Maßregel ergriffen, indem ſich unſere Altvordern ſagten: Wir haben in Wahrheit viele Juden im Lande, wir können ſie nicht ausrotten, ja wir können ſie nicht einmal aus unſerer Mitte vertreiben; ſo laſſen wir ſie denn in Frieden in unſerem Lande leben, und ſorgen dafür, daß wir ſie civiliſiren, daß ſie mit der Zeit mit dem nationalen Element verſchmelzen. Jedenfalls aber müſſen wir bedacht ſein, daß wir wenigſtens in Zukunft den fremden Juden die Grenzen verſperren; auf dieſe Weiſe wurde es zum Grundſatz, daß fernerhin keine Juden mehr im Lande Aufnahme finden ſollten. Sogar die israelitiſchen Gemeinden des Landes haben zeitweilig eingeſehen, daß es im Intereſſe der inländiſchen Israeliten liegt, das Zuſtrömen fremder Juden zu verhindern. So hat die Epitropie (Vorſtand) der israelitiſchen Gemeinde in Jaſſy die Vertreibung der fremden Landſtreicher beſchloſſen. In Bukareſt, meine Herren, iſt es in der ſpagnoliſchen Israelitengemeinde noch heute üblich, daß dieſe gut geſinnten Menſchen (oameni de bine), die ſich unter allen Israeliten durch ihre Bildung und ihren Patriotismus auszeichnen*), an jeden israelitiſchen Ankömmling die Frage richten: Was ſuchſt Du? Und vermag dieſer Fremde die Nothwendigkeit ſeines Kommens durch gewichtige Intereſſen nicht auszuweiſen, geben ſie ihm Reiſekoſten und befördern ihn weiter**), die Juden in der Moldau handeln, freilich einige wenig rühmliche Ausnahmen abgerechnet, nicht ſo. Weit entfernt das Zuſtrömmen fremder Juden zu verhindern, erleichtern ſie ihnen vielmehr mit allen Kräften das Kommen, ſind ſie vielmehr den aus Galizien und Podolien zuſtrömmenden Juden in Allem behilflich, da ſie doch einen gemeinſamen Urſprung haben.

*) Es iſt eine Schrulle der Herren Rumänen, daß ſie eine ſo große Sympathie für die eſpagnoliſchen Juden haben; trotzdem aber werden dieſe von ihnen nicht beſſer behandelt, als alle andern. Der Ueberſetzer.

**) Dieſe Verleumdung der Bukareſter eſpagnoliſchen Gemeinde iſt durch nichts gerechtfertigt. Keine jüdiſche Gemeinde der Welt wird einen ſolchen Polizeidienſt verrichten. Der Ueberſetzer.

Aus dieſem Grunde hat die Regierung dieſes Landes noch vor der Union (Vereinigung der Moldau mit der Walachei), im Einverſtändniß mit der öſterreichiſchen Regierung den Grundſatz adoptirt, den galiziſchen Juden keine Päſſe nach Rumänien auszufolgen, wenn ſie nicht auszuweiſen vermochten, daß ſie gewiſſe Handelsintereſſen im Lande haben und ein anſehnliches Capital mitbringen. Dieſer Gebrauch, von den einwandernden Juden den Ausweis des Beſitzes von einem gewiſſen Capital zu verlangen, beſteht nicht nur bei uns, ſondern auch in Frankreich und Deutſchland

Noch eine andere Maßregel, meine Herren, wurde getroffen, nämlich die Dorfbewohner vor einer Menſchenklaſſe zu ſchützen, die ſie ganz beſonders ausbeutet. Dieſe Maßregel beſteht darin, daß die Juden nicht das Recht beſitzen ſollten, auf dem Lande ſpirituoſe Getränke zu verkaufen.

Was die jüdiſchen Gaſtwirthe in den Dörfern der Moldau thun, die Schilderung deſſen überlaſſe ich lieber dem berühmten Verfaſſer von: „Lipitorilor satelor“ („Die Dorf-Igel“).

Als unter dieſer Regierung Herr Mavrogeni, damals Finanz-Miniſter, in den früheren Jahren zwei Geſetze von der Kammer verlangte, das Geſetz über das Tabak-Monopol und das Geſetz über die Spirituoſen-Licenz, glaubten ſich die Grundbeſitzer von der conſervativen Partei in ihren Intereſſen geſchädigt und weigerten ſich, ſie zu votiren; damals trat die Regierung mit uns von der Linken in Unterhandlung und erbat ſich unſere Unterſtützung zu Gunſten dieſer Geſetze. Wir haben ſie votirt, doch erſt dann, nachdem in denſelben zwei Artikel Aufnahme fanden, durch welche beſtimmt wurde, daß der Verkauf von Tabak und Spirituoſen auf dem Lande den Juden verboten bleibe, da ihnen ja das Recht des Wohnens auf dem Lande gar nicht gewährt ſei. Die Regierung nahm unſere Bedingungen an und erſt hierauf votirten wir dieſe Geſetze.

Nun wohl, ich richte jetzt an die Regierung die Frage: Jetzt, da durch einen internationalen Vertrag jene beiden Artikel des Monopol- und Licenzen-Geſetzes, welche allein es verurſacht, daß wir der Regierung dieſe Geſetze votirten, aufgehoben ſind, was ſollen wir nun von der Redlichkeit der Regierung halten, und in wieweit dürfen wir in Zukunft auf ſie zählen?

Meine Herren, die lauten Klagen der Israeliten in der Moldau ertönen nicht deßhalb, weil ihnen die Bürgerrechte nicht verliehen werden, ſondern weil ſie keine Spirituoſen auf dem Lande verkaufen dürfen! Das *charakteriſirt* die ganze Situation.

Da fällt mir eine Scene ein, die ſich im Jahre 1869 in Gegen-

wart des Fürsten in Jassy abspielte, den ich als Minister die Ehre hatte, in der Moldau zu begleiten. Am zweiten Tage nach der Ankunft Seiner Hoheit in Jassy stellten sich von Seiten der dortigen Israeliten eine Deputation im Palaste vor, um Beschwerde zu führen über einige vom Minister des Innern getroffene Maßregeln, welche den Zweck hatten, das Verbot des Spirituosenverkaufes auf dem Lande durch die Juden wirksam durchzuführen. Diese Deputation setzte sich aus der Spitze der Jassyer Israeliten-Gemeinde zusammen. Es waren darunter theils Israeliten von der alten oder orthodoxen Parthei, theils Juden, die zur Fortschrittspartei gehören. Alle waren in neuem Frack erschienen, einige hatten sogar ihre Locken abgeschnitten, alle waren sehr schön. (Heiterkeit). Ich habe erwartet, meine Herren, daß sie Seiner Hoheit eine ähnliche Adresse wie die Israeliten von Bukarest überreichen werden. Ich dachte, sie würden politische Rechte verlangen, aber was, meinen Sie, haben sie verlangt? Sie wünschten nur, daß man sie in dem Verkauf von Spirituosen auf dem Lande nicht behindere. Nun, Sie sehen, meine Herren, was der Grund der Klagen der jüdischen Deputation war. Hierauf hatte ich natürlich keine andere Antwort, als mich ehrfurchtsvoll vor Seiner Hoheit zu verbeugen und zu bemerken: Ew. Hoheit hören, sie bitten nicht um Menschenrechte, sie erbitten sich nur das Recht, die Landbewohner ausbeuten zu dürfen.*) — Jene sechs Personen, meine Herren, welche die Deputation bildeten, waren alle österreichische Unterthanen, drei von ihnen haben kein Rumänisch verstanden. Glücklicherweise gleichen nicht alle unsere Israeliten der Mehrheit der Moldauer Juden.

Als Herr Epurean die Gefährlichkeit dieser Lösung betonte, wurde er vom Herrn Minister angegriffen, indem er ihm vorwarf: Bis gestern warst du ein Judenfreund (ebreofil), heute bist du ein Judenfresser (ebreofag).

Aber was hat Herr Epurean gesagt? Sie glauben die jüdische Frage lösen zu können? Sehr wohl! Ich bin auch dabei! Doch lösen wir sie in ähnlicher Weise, wie unsere Vorfahren die Frage lösten, lösen

---

*) Wir müssen H. Cogolniceanu glauben, daß er in Wahrheit diese Worte an Seine Hoheit, dem Fürsten Karl I., richtete, obwohl wir manche Zweifel hegen. Verhält es sich aber in Wirklichkeit so, um so schlimmer für H. Cogolniceanu, dessen bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegter Cynismus wohl nicht übertroffen werden kann.

Herr Cogolniceanu! Setzen wir den Fall, es machte Sie heute Jemand brotlos, woran würden Sie im Augenblick, da Ihnen dies Unglück widerfährt, denken? Schwerlich an Bürgerrechte, wenn Sie dieselben auch nicht besäßen. Sicherlich wären Sie vor *Allem bedacht*, sich von Nahrungssorgen zu befreien. Das Hemd ist dem *Leibe näher, als der Rock*. Wie soll Jemand an politische Rechte denken, dem man *nicht einmal das nackte* Leben gönnt? Der Uebersetzer.

wir sie im Lande und durch das Land, aber nicht in Wien! Das hat Herr Epurean gesagt, und ich wiederhole es.

Als die Israeliten, allenthalben vertrieben, zu uns kamen und Schutz in diesem Lande suchten, kamen sie nicht mit einem türkischen Ferman oder mit Befehlen auswärtiger Mächte. Unsere Eltern haben ihnen aus freien Stücken volle Gastfreundschaft gewährt. — Finden Sie, meine Herren, daß es an der Zeit sei, diesen Leuten mehr Rechte zu gewähren? Sagen Sie es frei und offen; nur thun Sie es nicht unter fremden Schutze; nur verbessern Sie nicht ihre Lage durch eine internationale Convention. Sagen Sie nicht, daß Sie alle Sicherheitsmaßregeln ergriffen hätten, behaupten Sie nicht, daß Sie durch ein allgemeines Fremdengesetz auch diese sociale Frage zu lösen im Stande wären. Sociale Fragen sind vermöge ihrer Natur von sehr großer Wichtigkeit, sie entstehen aus eigenartigen Gründen, demgemäß können sie auch nicht durch Gesetze von allgemeinem Charakter gelöst werden. Vermögen wir etwa die Frage des galizischen und podolischen Vagabundenthums und Proletariats in der Moldau durch allgemeine Gesetze zu lösen, Gesetze, die sich auf geringfügige Fälle, in welchen wir uns einem einzelnen griechischen, russischen Landstreicher gegenüber befinden, beziehen? Vermögen wir etwa zurückzudämmen die gräßliche Fluth von Israeliten, die sich Tag für Tag über dieses Land ergießt, durch jene Gesetze, welche das bürgerliche Gesetzbuch für einzelne Fälle in Ansehung des Landstreicherthums vorgesehen hat? Nein, diese sociale Frage will ein Special-Gesetz, sie kann ihre Lösung nicht durch eine internationale Convention finden.

Doch der Herr Minister des Aeußern sagt uns, daß er alle Maßregeln ergriffen habe, daß durch diesen internationalen Akt ein großer Erfolg errungen wurde, daß die Israeliten auf dem Lande keine Grundstücke kaufen dürfen, wohlverstanden, durch diese Convention wird ihnen ein Recht eingeräumt, daß sie bislang niemals besessen hatten, nämlich das Recht, auf dem Lande zu wohnen.*) Wohlan, was mich erschreckt, ich befinde mich zwischen zwei Alternativen: Ist es besser, daß wir auf dem Lande einen galizischen Juden mit ständigem Wohnsitz haben, und auf seinem eigenen Grundstück, oder daß wir ihn nur zeitweilig in einem Miethhause dulden?

Ich erkläre Ihnen, daß ich mich in einem ähnlichen Falle für die erste Alternative entschließe. Ich will lieber sofort den Israeliten das Recht ertheilen, auf dem Lande Grundbesitzer zu werden, weil der Grund-

*) *D. Cogolniceanu kann kein jetzt bestehendes Gesetz in Rumänien anführen, das den Juden den Aufenthalt auf dem Lande verbietet.* Der Uebersetzer.

beſitz den Menſchen moraliſch hebt; ich ſehe lieber einen jüdiſchen Grundbeſitzer auf dem Lande, als einen Mither oder Pächter.

— — — — — — — — — — — — — —

Nun, meine Herren Miniſter, was thun Sie heute mit Ihrer Convention? Durch dieſelbe verpflanzen Sie auf das flache Land ein gefährliches Element, das alle Regierungen von demſelben fern zu halten bemüht waren; für mich iſt ein galiziſcher Jude als Miether oder Pächter weit gefährlicher, als ein jüdiſcher Grundbeſitzer, daß iſt meine Ueberzeugung und die noch vieler Anderer.

Sagen Sie nun nicht, Sie hätten die ſociale Frage nicht gelöſt. Sie haben ſie gelöſt, aber gegen die Intereſſen des Landes und auch gegen die Würde der Nation. Ich bin kein Judenfreſſer, und ich ſehe ſehr wohl ein, daß die Dingein dem gegenwärtigen Stadium nicht bleiben können; daß überhaupt etwas in dieſer Angelegenheit geſchehen müſſe.*) Ich bin aber nicht der Anſicht, daß man den jüdiſchen Landſtreichern aus Galizien die Thore angelweit öffnen muß, daß wir den fremden Juden mehr Rechte einräumen ſollten, als den einheimiſchen, daß dies durch eine internationale Convention geſchehen ſolle. Auch ich habe in etwas zur Löſung dieſer dornigen Frage beigetragen. Durch das Communal-Geſetz 1864 habe ich mich nicht zurückgehalten, der Kammer vorzuſchlagen, daß man einigen Kategorien der Israeliten Communal-Rechte einräumen ſoll, denjenigen welche in der Armee Grade erlangt, denjenigen, welche die Communal-Schule beſucht, denjenigen, die einem dem Lande nutzbringenden Induſtriezweig ſich ergeben haben und rumäniſche Arbeiter beſchäftigen.**) Ich will ihnen ſtufenweiſe Rechte ertheilen, daß wir aber die Löſung der Frage damit beginnen ſollen, indem wir den jüdiſchen Landwirthen das platte Land als Beute hinwerfen, das habe ich nicht erwartet.

Werfen Sie ſich nicht in die Bruſt, indem Sie uns von Gleichheit, Gegenſeitigkeit, Handelsfreiheit ſprechen. Alle dieſe Güter und vorzüglich die Handelsfreiheit, haben in allen Ländern beſtimmte Grenzen, und ganz beſonders bei uns, die wir in unſerer Mitte eine vollſtändig heterogene Bevölkerung haben, eine wahre Geißel. Wir können nicht zu-

---

*) Wir ſind ſehr begierig zu erfahren, was Herr Cogolniceanu, der ſich in früheren Jahren vor ſeinem Conflict mit einigen moldau'ſchen Juden für die Emancipation dieſer ſehr ereiferte, heute vorſchlagen wollte? Der Ueberſetzer.

**) Leider iſt dieſes Geſetz bislang auf dem Papier, ein todter Buchſtabe, liegen geblieben. Es iſt ſehr bemerkenswerth, daß alle judenfeindlichen Geſetze ſofort nach Votirung in Kraft treten, während die den Juden günſtigen Geſetzesbeſtimmungen unausgeführt bleiben. Der Ueberſetzer.

geben, daß das jüdiſche Vagabundenthum der Handelsfreiheit ohne Einſchränkung ſich erfreue.

Es iſt dies ein gordiſcher Knoten, den Sie, anſtatt zu löſen, noch feſter geknüpft haben.

Daher hätten Sie beſſer gethan wie jetzt, wenn Sie mit einem Geſetz gekommen wären, uns freimüthig geſagt hätten, dieſe ſociale Frage erheiſche eine Löſung, eine unmittelbare Löſung, wie diejenige, von welcher Herr Epurean ſprach, wo man den Stier bei den Hörnern faßt, und der Frage eine zeitgemäße Löſung gibt.

Halten Sie ſich verſichert, daß ſobald die Israeliten in Wirklichkeit Rumänen ſein werden, wenn ſie denken, ſprechen und arbeiten, wie wir, dann werden ihnen auch die Rumänen gerecht werden. Was ficht uns an, daß ſie ſich vor Zebaoth verneigen, während wir vor Chriſtus niederknieen?

Doch ſind denn die Dinge ſchon ſo weit gediehen? Nein, zum Unglück der Juden, und auch zum Unglück der Rumänen. Die große Mehrheit der Israeliten bildet keine Religions-Gemeinde, ſondern eine Nation inmitten unſerer Nation. Unſere Conſtitution verbietet die Coloniſirung unſeres Landes durch die Söhne der fortgeſchrittenen Nationen, durch Franzoſen, Italiener, Engländer, Deutſche und wir wollen jetzt unter dem Vorwand der Handelsfreiheit das Land durch galiziſche Juden coloniſiren, ein Element, das die Bukowina entnationaliſirt hat? (Beifall).

Gehen Sie einmal, meine Herren Miniſter, nach der Bukowina, Sie werden dort das gräßliche Uebel ſehen und erſchrecken.

Aber wozu rede ich von der Bukowina, die uns ſchon vor vielen Jahren geraubt wurde? Gehen Sie nach der oberen Moldau, nach Botoſchani, Hertza, nach Dorohoi! Gehen Sie nur nach Jaſſy und durchwandern Sie die Straßen an einem Samſtag, und Sie werden ſehen, was ſchon jetzt aus der Landeshauptſtadt Stefans des Großen geworden iſt.

— — — — — — — — — — — — —

Leſen Sie mit Aufmerkſamkeit dieſe Convention durch, und Sie werden finden vom Anfang bis zu Ende, daß ſie mit der einen Hand nimmt, was ſie mit der andern gegeben hat. So z. B. in Angelegenheit der Israeliten befreit ſie ein Artikel vom Militärdienſt, von Requiſitionen *und Quartierleiſtungen*, weil dies nicht zu den Pflichten gehört, die den *Ausländer als Grundbeſitzer* oder Pächter berühren. (Art. 3).

Miniſter des Aeußern: Herr Cogolniceanu, wollen Sie auch Ausländer zum Kriegsdienſte anhalten?

Cogolniceanu (fortfahrend).

Ich habe die Ehre, dem Herrn Miniſter zu antworten, daß dem Dienſt in der National-Garde in anderen Ländern, ſelbſt in Frankreich auch Ausländer, die ſeit vielen Jahren im Lande wohnen, unterworfen ſind. Ebenſo verhält es ſich mit Quartierleiſtungen und Requiſitionen.

Wir haben, meine Herren, Tauſende von Juden im Lande, die hier geboren, und dennoch „Unterthanen" ſind, obſchon ſie niemals Oeſterreich geſehen haben.*) Sie erneuern ihre Matrikel nur dann, wenn ſie ihre Kinder von der Rekrutirung befreien wollen. Bei Gelegenheit will ich Ihnen einen Vorfall aus Leova, Gerichtsbezirk Cahul, erzählen. Daſelbſt wurden in der letzten Rekrutierung 14 Juden ausgehoben. Wohl aber da wieſen alle theils griechiſche, theils amerikaniſche Päſſe vor, und ſie gingen nun alle befreit hervor.

Und dann, wenn Sie dieſe große Anzahl von Juden von der Rekrutirung, von Requiſition und Quartierleiſtung befreien werden, wer wird noch inländiſcher Israelit bleiben wollen? Es wird ſich im Lande wiederholen, was wir bis vor 20 Jahren geſehen, als rumäniſche Kaufleute „Unterthanen" wurden, nur um ſich von den Laſten zu befreien, welche die Inländer drückten. Dies wiederholte ſich ſo lange, als bis die Lage der Dinge eine beſſere Wendung nahm;**) damals ſagten ſich die „Unterthanen" von dem fremden Schutz los, ſo das wir heute, dem Himmel ſei es gedankt, keine Rumänen, Söhne dieſes Landes, ſehen, die noch fremde Unterthanen ſind. Ich kenne Bojaren-Familien in der Moldau, die noch im Jahre 1850 öſterreichiſche Unterthanen werden wollten!

Heute jedoch werden Sie keinen finden, auch nicht den niedrigſten

---

*) Wiſſen Sie, Herr Cogolniceanu, warum wohl dies geſchieht? Sie kennen doch Artikel 7 (Titel II) der Conſtitution vom 1. Juli 1866? Wenn nicht, da laſſen Sie ſich daran erinnern. Er lautet: „Numai streini de rituri crestine potu dobîndi impamentenirea". — „Nur die Fremden chriſtlicher Confeſſionen können die Naturaliſation erlangen". Sie verſtoßen ſie, laſſen ſie auch hie und da vom Pöbel ausplündern und berauben, was ſollen nun die armen Juden thun? Sind ſie nicht gezwungen, ſich unter fremden Schutz zu begeben? Wohl garantirt die Verfaſſung (ibid. Art. 11) allen Fremden Schutz an Gut und Leben, wie weit das aber gehalten wird, beweiſen Bratianu, Cahul, Ismail u. ſ. w. Der Ueberſetzer.

**) Nun, liebſter Herr Cogolniceanu, merken Sie ſich das! Die Juden in Rumänien werden ſo lange fremden Schutz ſuchen, als bis ſich ihre Lage gebeſſert haben wird, als bis ſie emancipirt werden. Verlaſſen ſie früher den ausländiſchen Schutz, ſo ſind ſie arme Tröpfe. Der Ueberſetzer.

Rumänen, der an eine ſolche Selbſterniedrigung dächte. Aber viele der inländiſchen Juden werden es thun; denn nach der Promulgirung dieſer Convention werden ſie ſich ſchlechter behandelt und im Beſitze weniger Rechte ſehen, als die öſterreichiſchen jüdiſchen Unterthanen. Und wir ſollten zugeben, daß eine ganze Nation, denn es iſt eine Nation, ſich in unſerer Mitte niederlaſſe, unterworfen einer fremden Regierung, ſich ſolcher Rechte erfreue, welche wir den heimiſchen Juden vorenthalten, ohne daß ſie an den Laſten des Staates theilnehmen? Sehen Sie nicht ein, daß wir damit unſere Exiſtenz als Nation und Staat compromittiren? Bedenken Sie nicht, was aus unſeren Städten jenſeits des Milkov (Moldau) werden wird? Werden nicht die Israeliten ſelbſt im Lande die öſterreichiſche Regierung ſegnen und den Jahrestag dieſer Convention feiern, wie wir die Juden von Czernowitz das hundertjährige Gedächtnis der Annexion der Bukowina feiern ſehen?

— — — — — — — — — — — — — —

Wenn wir unſere Grenzen nicht öffnen einem geſunden gebildeten Element, ſei es deutſch, ſlaviſch oder ungariſch, ſondern dem galiziſch-jüdiſchen Element, das längs der Landesgrenzen nur auf die Promulgirung der Convention wartet, um uns zu überfallen, was werden unſere Bürgermeiſter auf dem Lande thun, wenn dieſes Element unſere Dörfer bevölkern, wenn es die Hand auf unſern Handel legen wird, auf unſere ganze ſo geringe Induſtrie? Was wird Herr Boerescu thun, um dieſem Uebel zu ſteuern?

Ich wünſche im Intereſſe des Landes, daß der Miniſter des Aeußern nicht noch einmal bereuen ſoll, was er gethan.

Miniſter des Aueßern: Ich ſchätze mich glücklich, dies gethan zu haben, und dieſe That gibt mir das größte Anrecht auf die Zukunft.

— — — — — — — — — — — — — —

J. Strat (Referent).

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Meine Herren, es wurde geſagt, daß dieſe Convention auch eine politiſche Frage löſt, die wir durch eine beſondere Convention nicht löſen können, ſondern die wir, wie es oft wiederholt wurde, gerne der Zukunft überlaſſen; denn wir fürchten uns, ſo oft ſich auch eine Gelegenheit bietet, ſie ins Auge zu faſſen; es iſt dies die Frage der Juden.

Meine Herren, Sie haben ſelber anerkannt, daß die grundſätzlichen *eſtimmungen der Ausnahmsgeſetze, die wir hinſichtlich der Juden im be geſchaffen haben, reſpectirt* werden, inſofern, als man ihnen kein

Recht einräumt, unbewegliche Güter auf dem Lande zu kaufen, ja nicht einmal in den Dörfern zu wohnen. Es wurde dann weiters über ihr Recht, Grundbesitz in der Stadt kaufen zu dürfen, gesprochen, und bei dieser Gelegenheit bemerkte der ehrenwerthe Herr Manolache Costachi, es würde ein Conflict zwischen der Regierung uud den Gerichtsbehörden entstehen, denn bis nun kamen viele Fälle vor, in welchen die meisten Tribunale des Landes sich dahin aussprachen, daß die Israeliten kein Recht hätten, städtischen Grundbesitz zu erwerben, und sogar der Cassationshof hat einige dieser Tribunal-Edicte bestätigt. Ich sehe aber nicht ein, wie so hieraus ein Conflict entstehen könnte, denn überall, wo eine internationale Convention besteht, hat diese den Vorzug vor allen andern Landesgesetzen, und so oft zwischen einem Inländer und einem Fremden ein Streit ausbricht, dessen Entscheidung dem Tribunal anheim fällt; so hat der Präsident des Tribunals, noch bevor dieses sich in eine Untersuchung der Streitfrage einläßt, die Pflicht, bei dem Regierungsvertreter (Prokuror) anzufragen, ob nicht mit dem Lande, dessen Unterthan dieser Fremde ist, ein Traktat abgeschlossen wurde. Existirt nun ein solcher Vertrag, so wird er auf den Gerichtstisch gelegt und bildet dann die ausschlaggebende Autorität.

In ähnlicher Weise wird auch bei uns der Cassationshof vorgehen müssen. Wenn ein Streitfall solcher Natur zwischen einem Inländer und einem fremden Juden sich ereignen sollte, wird er die Angelegenheit entsprechend diesem Traktat, der im Sinne der Verfassung und mit allen von ihr vorgeschriebenen Formalitäten geschaffen wurde, austragen müssen, und dann wird der Gerichtshof dem österreichischen Juden das Recht einräumen müssen, in der Stadt ein Haus besitzen zu dürfen. Darnach haben sich auch alle übrigen Tribunale zu richten. Sollten nun die Gerichtshöfe das Gesetz nicht für die andern Israeliten in ähnlicher Weise interpretiren, wodurch wir in einen abnormalen Zustand geriethen und zwei Kategorien von Juden hätten, die eine mit dem Rechte, städtischen Grundbesitz zu erwerben, die andere ohne dieses Recht, dann werden wir dasselbe thun, was man in anderen Ländern in ähnlichen Fällen gethan: Die Regierung wird mit einem Gesetze von zwei Zeilen vor uns treten, durch welches dekretirt wird, daß die Juden jeder Nationalität Häuser in den Städten kaufen können. — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Wir haben, meine Herren, wie ich Ihnen gesagt, ein Ausnahmsgesetz für eine Klasse von Menschen, die in unserem Lande wohnen, und *wir Alle anerkennen*, daß der Gründe viele sind, die uns zwingen, ein

ſolches Geſetz zu ſchaffen; doch ich bitte Herrn Cogolnicean, daß er mich Lügen ſtrafe, wenn dasjenige, was ich in dieſem Augenblick ſagen will, nicht wahr iſt. Wir, meine Herren, befinden uns in einer eigenthümlichen ſchwierigen Lage gegenüber der jüdiſchen Frage. Wenn wir über unſere Landesgrenzen hinaus gehen und andern Menſchen Aufklärungen geben wollen, warum wir ſolche Geſetze geſchaffen, ſo vermögen wir Niemand von der Nothwendigkeit derſelben zu überzeugen. Es gibt gewiß Perſonen in unſerer Nachbarſchaft, wie in Galizien, in der Bukowina und Ruſſiſch-Polen, welche ſehr wohl dieſe Menſchenklaſſe, gegen welche wir uns durch Ausnahmsgeſetze zu ſchützen ſuchen, kennen, dieſe werden wir wohl überzeugen, aber weiter hinaus Niemanden.

M. Cogolniceanu. Ich habe ſehr Viele überzeugt.

J. Strat (fortfahrend.) Gut; erlauben Sie mir, Herr Cogolniceanu, daß ich Ihnen eine Epiſode erzähle, gerade aus jener Zeit, als Sie an der Spitze der Regierung ſtanden, und als jene Noten Ihnen viel Kopfſorgen verurſachten, welche ſie von Seiten verſchiedener Mächte erhielten, in der Frage, welche ſie alle eine ſyſtematiſche Verfolgung der Juden nannten. Ja da fällt mir ein, wie ich mich acht volle Tage abplagte, um einen Mann, der im engliſchen Parlament eine große Rolle ſpielt, und der uns durch ſeine Vertheidigung hätte viel nützen können, zu überzeugen; ich gab ihm Notizen und detaillirte Aufklärungen, um ihm zu beweiſen, daß wir keine Barbaren ſind, daß wir Niemanden wegen ſeines religiöſen Bekenntniſſes verfolgen. Es half nichts; nach achttägiger Arbeit, ihm die Ueberzeugung beizubringen, daß dieſes keine religiöſe, ſondern eine ſociale Frage ſei, ſagte er mir: „Mein Herr Sie können mich zum Türken machen, Sie können mich überreden, daß ich an die Gottheit des Feuers glaube, daß ich, wie einige Sekten in Indien, Katzen anbete, aber niemals wird es Ihnen gelingen, einem engliſchen Kopfe beizubringen, es könnte einen Staat geben, in welchem ſich eine zahlreiche Klaſſe von Menſchen befindet, die in dieſem Lande wohnen, Theil haben an allen öffentlichen Laſten und Pflichten, alle Steuern, ſogar auch die Blutſteuern, mitzahlen, und die nichts deſtoweniger in dieſem Lande nicht nur keine politiſchen Rechte, ſondern nicht einmal die dem Menſchen angeborenen Civil-Rechte beſitzen. Ich kann nicht glauben, ſagte er mir, daß es keine religiöſe Frage ſei, da ich doch weiß, daß Sie derſelben Menſchenklaſſe, welche Sie jetzt von allen Communal-*Rechten ausſchließen*, wenn ſie noch ſo gefährlich noch ſo niedrig wäre, weder die *tiſche noch die bürgerlichen Rechte* vorenthalten könnten, wäre ſie nur nicht

mosaischer Religion. Es ist demnach ganz evident, daß dies eine religiöse Frage sei, und dieser Meinung sind auch alle Engländer.*)

Meine Herren, diese traurige Erfahrung, welche ich mit dem Engländer machte, ist wohl schon Vielen unter Ihnen begegnet, die es versucht haben, Fremde zu überzeugen.

Nur erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen eine kurze Erklärung abgebe. Wir sind gewiß im Rechte hinsichtlich der Israeliten; aber ich glaube nicht, daß wir finden ein Land, einen Staat, sei er in Europa, oder in Amerika, der sich mit uns in Unterhandlung über die Abschließung einer Handels-Convention einlassend, unsern Wunsch erfüllen könnte, indem er einen Unterschied zwischen seinen Unterthanen machte, und etwa zu uns so spräche: „Wohlan, meine Herren, eine Klasse meiner Unterthanen bitte ich gut und menschlich zu behandeln, und demgemäß will ich zu ihren Gunsten alle Arten von Rechten und Privilegien stipulirt haben; die andere Klasse jedoch, das sind die Juden, nun mit dieser können Sie umgehen, wie es Ihnen beliebt!"

M. Cogolniceanu. Aber wie ist es denn doch in der zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Convention geschehen?

J. Strat (fortfahrend). Ich kenne, Herr Cogolniceanu, diesen Vertrag, ich habe ihn gelesen, ich habe gefunden, daß dort das Pünktchen über dem J fehlt, wie man zu sagen pflegt; man hat versteckte Mittel gefunden, zum Ziele zu gelangen. Ich komme nun auf das zurück, was ich vorhin gesagt habe.

Wir befinden uns nicht in der Lage, ähnliche Restrictionen nur gegen eine bestimmte Klasse österreichischer Unterthanen zu verlangen, weil dieser Staat uns darauf geantwortet hätte, daß er mit uns in diesem Falle keinen Traktat abschließen wolle.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß sich ein Staat findet, der eine solche politische Häresie beginge und dem andern Staate, mit dem er über den Abschluß eines Vertrages unterhandelt, Ausnahmsgesetze gegen Anhänger eines Religionsbekenntnisses zulassen sollte; denn jede Regierung, die mit einer Convention, durch welche gewisse Maßregeln gegen die Juden als gesetzlich anerkannt worden, hervorträte, würde sicher dem Banne der öffentlichen Meinung verfallen.**)

Wie also hätten wir fordern können, daß Oesterreich die Bedingung, die israelitischen Unterthanen sollten nicht einmal das Recht des

*) Dieser sehr vernünftige Engländer hätte hinzufügen können, daß jeder vernünftige Mensch außerhalb Rumänien dieser Ueberzeugung ist. Der Uebersetzer.

**) Und das mit Recht! Der Uebersetzer.

Erwerbes von ſtädtiſchen Grundbeſitz haben, annehme? — Soll ſie noch kommen und ſagen: „Ich willige ein, das meine israelitiſchen Unterthanen nicht einmal das Recht des Beſitzes einer Hütte zum Obdach haben; ich willige ein, daß dieſes Recht keiner Kategorie meiner Unterthanen zugeſtanden werde.“ Seien Sie ſicher, Sie finden keinen Staat, der mit uns unter ſolchen Bedingungen einen Vertrag abſchließen wollte. Herr Cogolniceanu, ein alter Staatsman, der auf dieſem Gebiete reichere Erfahrungen geſammelt, als ich, weiß es weit beſſer als ich, daß man niemals einem Parlamente eine Convention vorlegen könne, durch welche einer Klaſſe von Menſchen, unter dem Vorwande, daß ſie Juden ſeien, alle Rechte vorenthalten werden.

J. Bratianu. Meine Herren, wenn wir Alle unter dieſem ſocialen, ökonomiſchen und nationalen Uebel, — der Judenfrage in Rumänien, — leiden, wie es Ihnen die Herren Epurean und Cogolniceanu geſagt, wie es auch Herr J. Strat anerkannt hat, ſo war es von Ihrer Seite nicht vernünftig, hätten Sie ſoviel Achtung vor ihrer Nation, vor der Nationalen Vertretung haben müßen, und vor dieſelbe hintreten, um zuerſt dieſes Geſetz (Licenzen-Geſetz) zu modifiziren, wenn Sie es für ſo dringend hielten und erſt hierauf dieſe Convention abſchließen. Wenn Sie heute den öſterreichiſchen Unterthanen Rechte ertheilen wollen, ſagen Sie es frei heraus. Herr Strat war aufrichtig; aber Sie, meine Herren, wollen es nicht aufrichtig bekennen, ſondern gebrauchen, wie Herr Epurean geſtern bemerkte, ein heimliches Mittel, ſo wollen Sie eine Frage löſen, die ein Dorn im Fleiſche Rumäniens iſt. Weil Sie kein Vertrauen zu Rumänien haben, kommen Sie auf verſteckten Wegen und wollen uns überrumpeln, das iſt nicht vortheilhaft, weder der Nation noch der Regierung, wenn Sie uns in dieſer Weiſe im Auslande in Mißkredit bringen. Wenn man der rumäniſchen Nation im Auslande einen ſchlechten Ruf macht, dann wird es Ihnen nicht gelingen, den Glauben zu erwecken, daß ſie eine geringere Achtung genießt, als Sie, meine Herren, Sie hatten die Pflicht, alle verfügbaren Mittel aufzubieten, die Nation in den Augen der Welt zu heben und nicht zu erniedrigen.

Aber das iſt, wie Ihnen Herr Epurean geſtern bemerkt hat, nu ein verſtecktes Mittel. Heute haben Sie es wenigſtens nicht mehr geleugnet. Herr Strat hat es ganz offen herausgeſagt. Ja, ſagt er, wir geben, und wir müſſen den jüd. Unterthanen Oeſterreichs Rechte geben, *r wir Sie nur ſolcher Geſtalt* zwingen können, daß Sie ſie auch den *igen ertheilen.*

Herr Cogolniceanu wie nicht minder Herr Epurean haben Ihnen die Lage des Landes geschildert, wenn die österreichischen Israeliten das Recht, städtischen Grundbesitz zu erwerben, wenn sie das Recht unbedingter Handelsfreiheit haben werden.

Ich frage Sie, welcher Israelit wird sich nicht unter österreichischen Schutz begeben wollen? Sie verschaffen ja diesen eine weit günstigere Lage als den anderen Israeliten, denn Sie befreien sie von Lasten, welche nicht nur die inländischen Juden, sondern sogar auch die Rumänen tragen müssen.

Was die Blutsteuer betrifft, so ist das zwar eine sehr harte, aber eine Ehrensteuer, die wir als Privileg nur jenen Ausländern gewähren, die sich naturalisirt haben; aber nicht so verhält es sich mit Quartierleistung und Requisitionen.

Und dann wissen Sie auch, meine Herren, daß dies die unliebsamsten, wenn nicht gar die schwierigsten Dinge sind. Fürwahr, wenn diese Fremden sich aller bürgerlichen Rechte im Lande erfreuen, wenn sie zudem auch noch von mancherlei Abgaben befreit sein werden, wissen Sie was geschehen wird? Es könnte sich ereignen, daß nicht nur die inländischen Juden, sondern auch andere Fremde und sogar Rumänen, welche ihr Blut noch nicht gehörig gereinigt haben (cari inca nu au purificat sangele lor) den österreichischen Schutz anrufen werden, und Sie werden 300.000 bis 400.000 dieser österreichischen Schutzbefohlenen sehen, die Sie mit dem Gefühl bittersten Hasses erblicken, indem sie euch zum Vorwurfe machen werden: Ihr habet uns aus eurer Mitte zurückgestoßen, darum treffe euch unser ewiger Haß, wie dies mit den Protestanten in Frankreich unter Ludwig XIV. geschah, die auch noch heute die erbittertsten Feinde von Frankreich sind*).

Bei Erwähnung der Protestanten in Frankreich fällt mir die Erklärung des Herrn Strat ein, die er von dieser Tribune herab gab, daß wir nämlich in der jüdischen Frage Niemanden überzeugen könnten, daß es eine ökonomische Frage sei, und daß einem Engländer nicht beizubringen war die Ansicht, daß diese Frage für uns eine ökonomische sociale, nationale Frage sei. Warum aber hat Herr Strat nicht jenem Engländer geantwortet, daß bei einer so kleinen Nation wie die unsrige, in deren Mitte 300.000 bis 400.000 Hebräer leben, die in Sprache, Religion, Lebensweise und Tradition den ausgesprochensten Gegensatz

*) Das ist eine Thatsache, die nur dem Exminister Joan Bratianu bekannt ist. D. Uebers.

zu uns bilden, eine Negation alles deſſen ſind, was wir im Lande beſitzen, die israelitiſche Frage eine nationale ſei, und daß wir nur aus dieſem Geſichtspunkte ihnen nicht gleiche Rechte mit den Rumänen gewähren können? Warum hat Herr Strat dieſem Engländer nicht zur Antwort gegeben: Wie können Sie verlangen, daß wir einer im Verhältniſſe zu unſerer Größe ſehr zahlreichen Bevölkerung, die in Lebensweiſe, Religion und Sprache von uns ſo ſehr abweicht, gleiche Rechte zu gewähren, da Sie doch ſelber, meine Herren Engländer, die Irren bis vor Kurzem vor der Thür des engliſchen Parlaments ſtehen ließen, bloß aus dem Grunde, weil ſie Katholiken waren? *) . . . . .

Gr. Sturza (einfallend). Aber wir haben ja Herrn Crémieux in die Kammer geführt? (Im Jahre 1868 führte Herr Bratianu damals Miniſter, Herrn Crémieux in die rumäniſche Kammer).

J. Bratianu (fortfahrend). Geehrter Herr Sturza, machen Sie heute keine Witze; Herr Crémieux kam allein hierher, und es kann dies jeder Andere thun, aber da Sie mich einmal hieran erinnert haben, muß ich eine Erklärung abgeben: Meine Herren, es gibt Israeliten, die unter uns von Vater auf Sohn ſeit vielen Generationen leben, welche die Milch rumäniſcher Frauen geſogen haben; es gibt Israeliten, welche mit uns dieſelben Schulen beſucht haben, die unſere Mutterſprache ſprechen, die ſeit einem Jahrhundert dieſelben Leiden ertragen haben.

C. Boliac (einfallend). Kein einziger Ihrer Juden war noch 1848 verhaftet. (Gelächter).

J. Bratianu (fortfahrend). Entſchuldigen Sie, Herr Boliac, ich ſpreche nicht von denjenigen Israeliten, welche in Maſſen unſer Land überfallen haben, weil ſie nirgends ein beſſeres Loos fanden als bei uns **). Als Herr Monteſiore unſer Land bereiste, und meine Meinung (über die Angelegenheit der Juden) zu wiſſen wünſchte — ich befand mich damals am Ruder — ſagte ich ihm: „Was würden Sie gethan haben, wenn Sie irgendwo ein jüdiſches Reich hätten, und in

---

*) Das iſt ein ſehr lächerlicher Einwand! Die Irren ſtrebten immer und ſtreben noch heute nach vollſtändiger nationaler Selbſtſtändigkeit, und gehen darauf aus, ſich von Groß-Britanien völlig loszureißen. Die rumäniſchen Juden aber kennen kein anderes Streben, als den Rumänen gleich zu werden. Ja, ſie leiſten hierin des Guten zu viel. D. Ueberſ.

**) Geehrter Herr Bratianu, machen Sie keine ſchlechten Witze. Nirgends *beſſer als in Rumänien!*? Und vielleicht gar unter Ihrem Regiment? Da würde *ich lieber Jemand rathen, in dem* Rachen eines Löwen ſich einzumiethen. D. Ueberſ.

dieſes Reich eine fremde Bevölkerung von einer halben Million Seelen *), von ihnen in Sprache, Religion, Lebensweiſe, mit einem Worte in jeder Beziehung verſchieden, würden Sie ihnen alle bürgerlichen und politiſchen Rechte eingeräumt, würden Sie den Inſtinkt der Erhaltung Ihrer Nation ganz außer Acht gelaſſen haben? Würden Sie nicht bedacht geweſen ſein, durch exceptionelle Geſetzesbeſtimmungen Ihre Nationalität zu ſchützen und zu erhalten?"

Darauf gab er mir zur Antwort: Wir verlangen keine Rechte, wir verlangen nur, daß man ſie nicht verfolge.

Meine Herren, wir wollten nur denjenigen Israeliten Rechte ertheilen, welche im Lande geboren ſind, die unſere Sprache verſtehen, welche an unſere Sitten und Lebensweiſe ſich gewöhnt haben, die mit uns zuſammen in der Schule aufgewachſen ſind, dieſen allein wollten wir 1866 Rechte zuerkennen.

Doch was geſchah? Die ganze Nation in Berückſichtigung der damaligen Verhältniſſe und angeſichts einer drohenden Volksmaſſe ſagte uns: Wir wollen die Thür nicht einrennen, denn es ſteht zu befürchten, daß morgen, ſei es durch Preſſion, ſei es durch irgend einen anderen Einfluß, dieſe ganze Maſſe überfallen und uns unſerer Nationalität entkleiden wird.

Sie ſehen, meine Herren, was der Grund damals war, es war die Angſt, der Trieb unſerer nationolen Erhaltung, der uns verbot, die Thür einzubrechen.

J. Bratianu. Meine Herren, die bürgerliche und commerzielle Stellung der fremden Unterthanen iſt behandelt worden im Art. I Alinea 3 und Art. II Alinea 4, ferner Art. III und IV der Convention; Art. IV des Schlußprotokolls, Art. III Alinea 2, endlich durch Art. I und Art. II Alinea 4 des Schlußprotokolls. — Alle dieſe Artikel und Alineas ordnen an die Rechte, welche den öſterreichiſch-ungariſchen Unterthanen in Rumänien zukommen. Meine Vorredner, die Herren

---

*) Merkwürdig! Früher ſprach Herr Bratianu nur von 300.000 bis 400.000 Juden, im Handumdrehen ſind daraus 500.000 geworden.

Es iſt zwar richtig, daß die Juden im Vergleiche mit ihren Landesgenoſſen in rapider Weiſe ſich vermehren, aber das wäre ja übernatürlich oder unnatürlich. Im Ernſte! Die Rumänen ſprechen oft von einer jüdiſchen Einwohnerzahl von einer halben Million, das iſt durchaus falſch, iſt eine abſichtliche Fälſchung der Wahrheit. Man möchte damit das Bübiſche aller ungerechten Maßregeln entſchuldigen. Nach einer, durch einen hochſtehenden Glaubensgenoſſen vor fünf Jahren unternommenen, ſehr ſorgfältig durchgeführten Zählung leben in der Moldau und *Walachei zuſammen* nicht über 200.000 Juden. Dieſe Zahl hat jedoch ſeit den *vielfachen Verfolgungen* der letzten Jahre eher ab- als zugenommen. D. Ueberſ.

Epurean und Cogolniceanu sagten, daß Sie durch diese Artikel den österreichisch-ungarischen Israeliten nicht nur ein Recht zuerkannt, welches Sie den inländischen Israeliten nicht geben, sondern daß Sie auch den Art. VIII des Licenzengesetzes berührt haben. Man hat wohl von der Ministerbank bestritten, daß Art. 8 des Licenzengesetzes aufgehoben wird, da es im Art. I des Schlußprotokolls heißt: Es ist selbstverständlich, daß man durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht aufheben wollte das Recht einer jeden Regierung, durch Gesetze und Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, besonders solche, die sich beziehen auf das Verbot der Niederlassung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde ohne vorhergängige Erlaubniß des Gemeinderathes. Nichtsdestoweniger werden alle diese Gesetze und Verordnungen in keiner Weise die Handelsfreiheit hindern können; sie werden die durch die gegenwärtige Uebereinkunft zu Gunsten der Nationalen beider Länder wechselseitig stipulirten Rechte und Privilegien nicht berühren dürfen."

Glauben Sie ferner, meine Herren, daß ein Dorf-Gemeinderath aus ungefähr 3 bis 4 Landleuten zusammengesetzt, welche nicht nur bei uns, sondern auch in den mehr civilisirten Ländern unwissend sind; glauben Sie nun, daß diese allen Erpressungen und Versuchungen jeder Art lange werden Widerstand leisten? Glauben Sie, daß diese Mitglieder der Landgemeinden mehr Vorsicht und Sorge haben werden für die rumänische Nationalität und für unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten, als selbst die gesetzgebenden Körper Rumäniens? Diejenigen, welche dieses glauben, scheinen nicht von der Wichtigkeit der Frage und von unserer Lage durchdrungen zu sein. Allein, meine Herren, nehmen wir an, die Israeliten würden sich in der Commune nicht niederlassen können, so ist ihnen doch der Handel durch Alinea 2 dieses Artikels gesichert.

Wenn Sie nun daran gehen, jene (die Israeliten) zu beschränken, so werden sie sich kraft dieses Artikels wiedersetzen. Sie wissen, daß man damals, als man den Artikel des Licenzengesetzes in Kraft treten ließ, ausrief: Wie können Sie den Handel unserer Nationalen beschränken? So hat auch die Macht, welche diese Convention eingegangen ist, reklamirt, und hat diesen Artikel stipulirt, damit Sie nicht sagen können, daß dies ein besonderer Handelszweig sei. Nun bezeuge ich auch heute, daß Herr Strat gewissenhaft gewesen ist Scham zu empfinden, welche *überhaupt ein Staatsmann* empfinden soll. Er behauptete, daß das In*strument schlecht sei, und* führte zu Gunsten dieses Instrumentes als

mildernde Gründe nur die politische Conföderation an. Er sagte gestern: Was sollen wir thun, meine Herren? Wie? Glauben Sie etwa, daß Herr Andrássy, daß das österreichische Kaiserthum mit Ihnen einen Vertrag abgeschlossen hätte, wenn Sie die Israeliten in eine besondere Categorie gestellt haben würden? Allein, ich sage, daß es nicht nöthig war, für die Israeliten eine besondere Categorie zu bilden. Man braucht nur den Artikel so zu stellen, wie er ist: Da die Fremden in Rumänien alle bürgerlichen und Handelsrechte genießen, so sind sie in unseren Gesetzen mit einbegriffen. Sie hätten nur einen Artikel setzen müssen, durch welchen Sie die Reciprocität Oesterreich zuerkennen, indem Sie ihm ein Recht gewähren, dessen sich die Unterthanen aller Mächte in Rumänien erfreuen. Es war nicht nöthig, in die Convention diesen Artikel aufzunehmen. Sie hätten von den Israeliten nicht sprechen müssen. Durch diesen Artikel begannen Sie es auseinanderzusetzen und haben sich erinnert, daß die Hebräer dieser Rechte sich nicht erfreuen. Sie suchten die jüdische Frage zu lösen und dies nicht zu unseren Gunsten; denn wenn wir uns einer Gefahr aussetzen, so sollen wir wenigstens einen Vortheil erzielen.

Herr Strat sagte ferner, meine Herren, wenn man aufgenommen hätte einen Artikel, welcher die Rechte der Israeliten in Rumänien antastet, wie würde mit demselben der ungarische Minister in der Pester Kammer haben erscheinen können. Sind etwa unsere Minister nicht von denselben Gefühlen durchdrungen, wie die ungarischen Minister? Was! Sie, die Repräsentanten der Nation, haben für die Rumänen nicht soviel Sorge, wie die Magyaren für die Hebräer? Denn das, was sich der österreichisch-ungarische Minister nicht erdreistet hat, zu thun, das hat man in der rumänischen Kammer zu thun gewagt. Wenn dieses der Ruhm ist, den der Minister des Aeußeren in Anbetracht seiner Thaten erwartet, dann erkläre ich, daß ich ihn darum niemals beneiden werde.

Der Minister des Aeußern. Weil Sie es nicht verstehen, und es niemals so haben machen können.

J. Bratianu. Was bleibt uns noch ferner übrig, meine Herren, wenn der ganze Handel sinken muß, und besonders der Kleinhandel? Denn was den Großhandel betrifft, so vermochte er selbst bei den bis auf heute bestehenden Gesetzen keine Wurzeln zu fassen. Trotzdem ist es möglich, daß er von nun an befördert wird, wenn wir die Gesetze, die wir *haben, modificiren*. Fürwahr, durch die gegenwärtige Convention *sind uns in dieser* Hinsicht die Hände gebunden. Ja, wenn sogar heute

der Handel und Gewerbefleiß in die Hände der Fremden gerathen, die Städte aber, besonders die jenseits des Milkov, von Fremden überschwemmt sind, dann ist es unvermeidlich, daß er (der Handel) von da aufwärts vollständig in die Hände der Fremden gerathen wird.

Wir hingegen werden diesem nicht den geringsten Widerstand leisten können. Oesterreich hat in seinen Händen die Städte, d. h. den Handel und die Industrie, uns aber läßt es die brachen Felder zurück, daß wir sie bebauen und daß wir produciren, um den fremden Handel und die fremde Industrie zu nähren.

Sehen Sie, meine Herren, auf welcher Bahn wir sind, und wohin uns das führt. Es ist zu bedauern, daß Herr Janku Lahovari, der sich gestern mir so sehr widersetzte, nicht hier ist. Ich bemerkte, daß er sich als einen eifrigen Anhänger dieser Convention zeigte. Gern hätte ich es gewünscht, daß er hier nicht nur bloße Mutmaßungen, sondern die traurige Wirklichkeit der Vergangenheit verkünden hörte, welche zeigt, was die Wirklichkeit in Zukunft bringen wird. Ich erinnere mich, wie Herr Lahovari mich oft im Gefängnisse zu Chimpolung besuchte, wo auch er eine Woche verhaftet war, und wir uns über die traurige Lage Rumäniens unterhielten. Herr Lahovari sagte mir, daß wir den Niedergang Rumäniens, in welchem es sich heute befindet, dem fremden Regime der Fanarioten und der Griechen, welche nach den Fanarioten nach Rumänien kamen, zuzuschreiben haben.

Ihnen müssen wir die Corruption und den Niedergang, in welchem wir uns heute befinden zuschreiben. Bedenken Sie, meine Herren, daß 5000 oder 6000, selbst 10.000 Griechen, Bulgaren oder Albanesen, welche damals in Rumänien eingewandert sind, eine solche Lage der Dinge herbeiführen konnten, daß sie in uns das Gift träufelten, derart, daß Herr Lahovari noch heute darüber klagt. Und wer sind denn jene Griechen, Albanesen und Bulgaren? Sie haben ganz unsere Civilisationsstufe erreicht, noch mehr, sie haben dieselbe Tradition, wie die unsrige, ja sie haben sich sogar bemüht, daß sie sich romanisiren; trotzdem aber sehen wir, daß sie vermocht haben, uns soviel Unheil zu bringen, so daß Herr Lahovari, dessen Ahnen Griechen waren, er selbst aber heute genug Rumäne ist, dahin gelangte, um die Zukunft Rumäniens besorgt zu sein. Wenn Herr Lahovari sich über die Vergangenheit empört, was werden seine Kinder sagen? Was werden unsere Kinder sagen, wenn 1000 Un-
rn, 10.000 Deutsche, 100.000 Israeliten Hand an dieses ganze Land
n werden? Was wird wohl aus unsern Söhnen und unsern Enkeln

werden? Sie werden nicht nur über uns kritisieren, sondern sie werden uns bitter fluchen.

P. P. Carp. Ich komme jetzt dazu, was von Seiten der Vorredner die Socialfrage, die Frage der Hebräer genannt wird. Indem ich die Frage auseinandersetze, werde ich einerseits meine persönliche Art, die Frage zu behandeln auslassen, denn unter diesem Gesichtspunkte habe ich die Probe der Judenfreundlichkeit gegeben, was sogar einigen meiner Freunde mißfallen hat. Ich werde diese Frage nur von gesetzlichem Gesichtspunkte aus auseinandersetzen.

Wenn man mit einer Macht verhandelt und eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen verlangt, so muß man gewisse Gründe zu Gunsten der Ausnahme anführen. Alle Handelsverträge von allen Ländern der Welt — Sie können Artikel I aller abgeschlossenen Conventionen lesen -- alle diese Traktate bestimmen die volle Gleichheit der verschiedenen Unterthanen. Wir kommen heute und heben die in allen Verträgen stipulirte Reziprocität auf. Worauf konnten wir uns stützen, um diese Derogation zu verlangen? Nicht auf die öffentliche Meinung, nicht darauf, weil diese oder jene Sache bei uns schwer sein wird auszuführen, sondern auf unsere jetzt bestehenden Gesetze.

Wir sagten so den Fremden: Die Hebräer können nach unserer Constitution keine Ruralimmobilien besitzen, somit müssen wir diese Restriktion im Vertrag aufnehmen; wir haben ferner gesagt, daß eine Commune nach dieser (Constitution) sie verhindern kann, in Landgemeinden zu wohnen. Sehen Sie, da ist die gesetzliche Basis, auf Grund deren wir verlangen können, daß diese Verkürzung der Gegenseitigkeit in der Convention angeführt werde. Ich frage Sie aber, welches ist der Gesetzestext, der den Juden verbietet, Stadtimmobilien zu kaufen und zu besitzen? Rufen Sie alle Gesetzeskundigen des Landes zusammen, und Sie werden sehen, daß alle Ihnen sagen werden, daß es gar kein Gesetz gibt, das dieses verhindern soll; das rührt nur her von einer gezwungenen und verdrehten Unterscheidung zwischen Rumänen, Fremden, zwischen den Rumänen mit politischen Rechten und solchen ohne politische Rechte, zwischen den Fremden mosaischen Ritus. Dieses ist die einzige Sache, worauf sich einige Tribunale gestützt haben, indem sie sagten, die Hebräer haben kein Recht, Immobilien in den Städten zu besitzen; Und warum das? Da wir positive Gesetzesstellen haben, welche derartige Rechte den

Hebräern verleihen,*) (ſtädtiſche Güter zu beſitzen,) denn ſogar damals durften die Hebräer ſtädtiſchen Grundbeſitz kaufen.

Fürwahr, wenn nicht ein ähnlicher Geſetzestext ſich vorfindet, womit ſollen wir vor die Fremden hintreten und eine neue Schmälrung des allgemeinen Grundſatzes verlangen? Durch welche Art von Argumenten können wir unſere Prätention legitimieren? Ueberlegen Sie wohl, meine Herren, daß die gegenwärtige Convention, weit entfernt das zu ſein, was Sie behaupten, weit entfernt eine Aufbürdung von Seiten der Fremden zu ſein, ſie enthält vielmehr zu unſeru Gunſten eine Derogation einiger Rechte, die nicht beſtehen ſollten, eine Derogation entgegen allen Prinzipien, die Sie in allen Traktaten finden. Und um Ihnen ſchließlich noch etwas zu ſagen: Glauben Sie die jüdiſche Frage durch Geſetze und Reglements zu löſen, auf die Sie ſich ſtützen? Nein, vergebens gehen Sie herum und bemühen ſich in dieſer Frage, durch grauſame und barbariſche Mittel etwas auszurichten. Warum verſchließen Sie Ihre Augen vor dieſer offenkundigen Sache? Was haben Sie im Verlaufe von acht Jahren, ſeitdem Sie Repreſſionsmaßregeln ergreifen, erwirkt? Nichts, durchaus nichts. Wiſſen Sie, wie Sie dieſe Frage löſen können? Laſſen Sie ſich es von mir ſagen. Erlauben Sie mir zuerſt in Gegenwart der Verſammlung ein im Kreiſe der Jaſſyer Jugend vorgefallenes Ereigniß zu erzählen. — Eines Abends unterhielten wir uns über die Löſung der jüdiſchen Frage bis 3 Uhr Morgens; einige waren dagegen, andere dafür, ohne einander überführen zu können, wie es immer der Fall iſt, wenn die Leidenſchaften in ähnliche Fragen ſich miſchen. Auf dem Heimwege ſah ich gerade an der Hausthür, aus der ich heraus kam, einen israelitiſchen Jüngling bis 3 Uhr Morgens bei ſeiner Beſchäftigung, ein wahres Rembrandt'ſches Bild. Aus einer benachbarten Schenke aber kamen 3 rumäniſche Arbeiter heraus, welche berauſcht vom Weine patriotiſche Lieder ſangen. Da zeigte ich meinen Gegnern dieſen Contraſt und ſagte zu ihnen: Wollen Sie mit den Juden in der Ausſicht auf Sieg concurriren, ſo ſeien Sie arbeitſam, ſeien Sie nüchtern, ſeien Sie ſparſam, wie jene, und Sie werden ſich vor nichts zu fürchten haben. (Geräuſch). Was ich damals ſagte, wiederhole ich heute: In der Concurrenz der Arbeit beſteht die Löſung der jüdiſchen Frage.

Der Miniſter-Präſident.

Meine Herren, erlauben Sie mir, daß auch ich einige Worte in dieſer Frage ſpreche. Ich geſtehe Ihnen, daß, als ich die Oppoſitionsredner,

*) Dieſes Recht, ſtädtiſche Güter zu kaufen) haben ſie ſogar auch nach dem „*Organiſchen Reglement.*“ Der Ueberſetzer.

die Herren M. Costachi, Cogolniceanu und J. Bratianu hörte, die Worte dieser Herren auf mich den Eindruck machten, daß diejenigen, welche die Convention abgeschlossen haben, nichts mehr und nichts weniger als Verräther sind. Fürwahr, laßt uns sehen, ob dieses wahr ist; ich werde zuerst mit der Frage der Hebräer anfangen. Sie haben gesehen, welche Vorwürfe von Seiten der Oppositionspartei der Regierung gemacht werden; allein ich gestehe, meine Herren, daß ich es gerade von den Herren nicht erwartete, daß sie uns in dieser Frage bekämpfen, da gerade diese Herren immer das Verleihen politischer Rechte an die Hebräer verlangt haben. Herr Cogolniceanu, wie auch die Herren Sturza, Gr. Ghica haben mit dem verstorbenen Istrati zusammen gearbeitet, um den Hebräern Rechte zu geben, und es sind ihnen fürstliche Dekrete verliehen worden.

Herr M. Costachi hat es auch vorgestern nicht geleugnet, daß er dafür ist, den Hebräern Rechte zu verleihen. Herr Bratianu, wie Sie wissen, hat sich Herrn Crémieux gegenüber verpflichtet, daß er ihnen die politischen Rechte verleihen wird. Er nahm sogar Herrn Crémieux mit in die Kammer und schloß mit ihm die Emanzipation der Hebräer ab. So fragte ich mich nun, was diese Argumentationen der Herren bedeuten sollen, da wir durch die Artikel dieser Convention für die Aufrechterhaltung der Landesgesetze Sorge getragen haben. Wir haben Ausnahmen und Restriktionen zu sehr allgemeinen Bedingungen gemacht, von welchen die Hebräer hätten Nutzen ziehen können. Und so haben wir erwartet, nicht daß man uns bekämpfe, sondern daß man uns Dank sage. Wie, meine Herren, wir verhalfen dem Lande zu einer vortheilhaften Convention. Wir beabsichtigten durch die gegenwärtige Convention nichts mehr und nichts weniger, als daß wir aufrecht erhalten die nämlichen Rechte für die Fremden, die bisher bestanden haben; und Angesichts dieser so offenkundigen Thatsache soll ein solcher Lärm erhoben werden, sollen solche Beunruhigungen im Lande erregt, sollen von der Tribüne solche Beschuldigungen gegen uns geschleudert werden? Dieses ist weder patriotisch, noch loyal von Seite der Opposition.

Man soll uns mit vernünftigen Gründen bekämpfen, man soll uns namentlich mit Dispositionen dieser Convention bekämpfen. Aber es soll nicht jeder Artikel anders erklärt werden, als er geschrieben ist. Man soll nicht durch Behauptungen eine monströse That aus dieser Convention machen, auf welche wir alle Mühe zweier Jahre ununterbrochen verwendet haben, um einige für das Land so wichtige Vortheile erlangen zu können. Und in Anbetracht deren waren wir im Rechte, einstimmige Glückswünsche von Seiten Aller ohne Unterschied zu erwarten, da haupt-

sächlich dieser Akt in feierlicher Weise unsere Autonomie heiligt. (Großer Beifall).

Sitzung vom 29. Juni 1875.

V. Alexandri.

— — — — — — — — — — — — — —

Ich komme nun zu dem Theile der Convention, welchen einige den politischen, andere den bürgerlichen, socialen genannt haben. Ich nenne ihn den Invasionstheil (partea náválitoare).

M. H. Da ich die jüdische Frage zu behandeln mich anschicke, bitte ich Sie, mir zu glauben, daß ich weder ein Judenfreund, noch ein Judenfresser, sondern ein Rumänenfreund bin. Bei Gott! Als Rumänenfreund sehe ich mit Schrecken die den Juden geöffneten Einfallsthore, (aceleporti dechèse náválirei ebreilor,) große und kleine, aber immerhin erschreckende.

Und in Wahrheit m. H., der vorliegende Tractat räumt den Juden das Recht ein, sich in Rumänien dauernd nieder zu lassen! Er sichert ihnen Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen, deren sich auch alle übrigen Ausländer erfreuen; das Recht des freien Verkehrs in Rumänien, des Handels, die Entlastung vom Militär-Quartier und sonstigen Kriegsleistungen.

M. H. die Fremden haben sich von jeher großer Vorrechte im gastfreundlichen Rumänien erfreut; welche Fremde? Diejenigen, welche mit sich Fleiß, Industrie und Liebe zu ihrem Adoptiv-Vaterlande brachten. Jetzt stehen wir einer durch eine mächtige Freimauerei organisirten Invasion gegenüber, gegen welche wir unsere alte Gastfreundschaft einzuschränken genöthigt sind. Wir befinden uns angesichts einer fanatischen Menschenfluth, welche in unserer Mitte eine Art riesiger Ghetto's, eingeschlossen von Mauern des blindwüthigsten und unversöhnlichsten Glaubenshasses, bilden will. Wir befinden uns angesichts eines Volkes, daß in seinem socialen Leben von einem einzigen Triebfeder beseelt wird, dem Glanz des Goldes, einem unauslöschbaren Durst nach demselben, und verhängnißvoll für die Länder, welche dieses Volk überfällt.

Der Vertrag enthält unter Anderem auch Artikel IV, welcher nicht als Thüre, sondern als ein Triumpfbogen figurirt; denn er gewährt den Juden das Recht, Grundbesitz in unserem Lande zu erwerben.

Ich erkenne an, daß unser tüchtiger Minister des Äußern und Wiener Agent mit Patriotismus gekämpft, daß Artikel IV aus *nvention ausgeschieden werde*, und daß dem uns überfluthenden

Element die Möglichkeit durch den Erwerb von Grundbesitz Herr des Landes zu werden, benommen werde. In der That, dieses Recht des Erwerbes von Grundbesitz hätte uns ins größte Unglück gestürzt. In 30 Jahren würde Rumänien ein neues Galizien, — eines der bedauernswertheften Länder der Welt *) — geworden sein, und die Rumänen wären in ihrem eigenen Lande von der Gefahr bedroht, die Heloten der Juden zu werden. Blicken Sie hin auf Galizien und dessen Bewohner, auf die Bukowina **) und ihre Bewohner, und Sie werden sich überzeugen von dem verhängnißvollen Einfluß derjenigen, die vor dem goldenen Kalbe, und nur vor diesem, niederknien.

Ich sage der Regierung Dank, daß sie uns vor diesem traurigen Loose bewahrt hat, aber es sind in dem Körper des Tractates denn doch einige kleine Thore, man kann sagen, Spalten zurückgeblieben, die uns Furcht einflößen. Denn das jüdische Element ist zu findig, als daß es nicht auch durch die engsten Spalten hindurch schlüpfen könnte.

Das Land ist mit Recht von der Sorge erfüllt, es könne die Beute einer wohl organisirten und erschrecklichen Invasion werden.

Es sind die Dämme (cezeturile) des Landes gegen Oesterreich und Rußland hin niedergerissen worden und seit vielen Jahren strömen Wellen über Wellen von Juden zu uns, die die Ebenen und Gebirge, Dörfer nnd Städte überschwemmt haben.

Zwischen die rumänische Bevölkerung tritt eine flattirende Menschenklasse ein, die ohne Vaterland, nur vom Instinkt getrieben, dahin geht, wo sie Beute zu finden hofft, einer Heuschreckenschaar gleich herniederstürzt, Alles aufzehrt und dann weitergeht, um ihre Zerstörungs-Mission auszuüben ***). Blicken Sie auf Galizien, auf die Bukowina oder selbst auf die Ober-Moldau! Darum ist das Land von einer Angst, die berechtigt ist, erfüllt, und es ist unsere Pflicht, uns vor der Geißel, welche uns bedroht, zu schützen.

Man wende mir nicht ein, daß dieses Recht der Vertheidigung

---

*) Wenn es wahr ist, daß Galizien ein bedauernswerthes Land ist, so tragen die Juden sicherlich keine Schuld daran. Man frage einmal den galizischen Bauern, wen er mehr haßt, den polnischen Edelmann von früher oder den Juden; oder man frage den ruthenischen Bauern in Galizien, wer ihm sympathischer ist, der Pole oder der Jude. Im Uebrigen wird sich Galizien Herrn Alexandri für seine gewiß nur erheuchelte Theilnahme höflichst bedanken. D. Uebers.

**) Die Bukowina ist ein herrlich aufblühendes Land, ihre kleine Hauptstadt mit den 30.000 Einwohnern macht einen viel angenehmeren Eindruck, als das sechs- bis siebenmal größere Bukarest, geschweige denn Jassy. D Uebers.

***) Herr Alexandri ist rumänischer Dichter, seine lebhafte Phantasie läßt ihn Gespenster erblicken. Er ist in seinem Patriotismus zu sehr befangen, als daß er einem *anderen* Volksstamme gerecht werden könnte. D. Uebers.

die Aufforderung zu einer religiösen Verfolgung in sich berge. Nein, meine Herren, wenn es jemals ein Musterland religiöser Duldung gab, so war es sicherlich Rumänien *). Weit toleranter als Frankreich, England, Spanien, Italien, Deutschland; als die Juden in diesen civilisirten Ländern Verfolgungen erlitten, fanden sie bei uns die vollste Gastfreundschaft; sie hatten ihre Synagogen und erfreuten sich damals, wie auch jetzt, der unbeschränktesten Religionsfreiheit. Während noch jetzt, im 19. Jahrhundert, in einigen Theilen der civilisirten Welt nicht einmal die Todten auf den Leichenäckern eine Ruhestätte finden können, wenn sie fremden Religionen angehört haben, wird bei uns den Juden weder das Leben auf Erden, noch die Ruhe im Grabe verwehrt.

Es ist also auch nicht der Schatten einer Verfolgung bei uns **). Wir dürfen nicht zugeben, daß man unserem Lande diese Beleidigung anthue, und wenn es Fremde gibt, die da behaupten, daß die Religion uns verbietet, die Juden als Brüder und Mitbürger anzunehmen, so sind sie in einem Irrthum befangen. Wenn aber dieser Irrthum bei ihnen nicht vorwaltet, wenn es nur ein perfides System von Anschuldigungen ist, dann will ich von der Höhe dieser Rednerbühne mit lauter Stimme hinausrufen, daß sie lügen! ***) (Beifall).

Ist das Gefühl der nationalen Erhaltung, welches uns verbietet, unser theueres Rumänien zu einem Sammelbecken (lagum colector) aller Vagabunden der Welt zu machen, eine religiöse Verfolgung? (Anhaltender Beifall).

Man rede mir nicht vom Gefühle der Menschlichkeit, die uns nöthigen sollte, die verhängnißvolle Invasion mit offenen Armen zu empfangen, daß wir uns der europäischen Civilisation würdig zeigten. Nein, meine Herren, wenn ich human sein soll, dann bin ich es mit mehr Recht gegen 5 Millionen Rumänen, als gegen 500.000 fanatische und feindlich gesinnte Fremde. (Lang anhaltender Beifall).

Man rede mir nicht von den durch berühmte französische Schriftsteller verbreiteten Grundsätzen der National-Oekonomie, in Bezug auf die Aufnahme eines fremden Elements, als einer neuen Kraft im Staate! Ich frage jene großen National-Oekonomen, wie sich denn ihre

*) Dies ist wahr, soweit es die Vergangenheit betrifft. Vor der Union war thatsächlich der Glaubenshaß in Rumänien unbekannt, seit dieser jedoch sieht es sehr traurig in dieser Beziehung aus. D. Uebers.

**) Herr Alexandri scheint zehn Jahre nicht in Rumänien gelebt zu haben. Was ist denn die Zerstörung des Bukarester Gemeinde-Tempels, was die Beraubung *und Verfolgungen 1872 gewesen? Sollte Herr Alexandri von allen diesen Vorgen nichts erfahren haben?* D. Uebers.

***) *Wer lügt?* — — —

schönen Prinzipien mit der Invasion der Preußen in Frankreich vereinigten? (Beifall). Diese Prinzipien sind gut bei einem normalen Stand der Dinge, sie sind aber nicht anwendbar auf Invasionen.

Sie verstehen es jetzt, meine Herren, und die ganze Welt soll es verstehen, warum uns Moldauer diese Ueberfluthung erschreckt, eine Ueberfluthung, die keine Schranken hat, die das Volk demoralisirt, und welche darauf ausgeht, uns zu entnationalisiren.

Wenn ich über diese Frage sprechen soll, verliere ich meine ganze Fassung *) (suntu prea nimit), und ich hätte Ihnen noch Vieles zu sagen, doch ich will es für eine andere Gelegenheit aufsparen. Ich will mich jetzt nicht weiter darüber ausbreiten, um Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen.

Ich will schließen, indem ich den Herrn Minister des Aeußern bitte, ihn als Rumänen, der sein Vaterland liebt, beschwöre, daß er uns die bündigsten Aufklärungen gebe in Hinsicht jener kleinen Einfallsthore, welche der Invasion offen gelassen sind, er soll uns sagen, welche Garantien sich in dieser Convention gegen die uns drohende Gefahr finden; er soll uns die Art und Weise angeben, wie man diese der Invasion geöffneten Einfallsthore unter dem verführerischen Schein der gegenseitigen Rechte zwischen Oesterreich und Rumänien schliessen könnte. In diesem Augenblick spielt 500.000 Juden ein Lächeln auf den Lippen, während 5 Millionen Rumänen Beklommenheit in der Brust verspüren **).

Ich bitte die Regierung nochmals im Namen der Moldau, welche heute eine Beute der Invasion ist, daß sie sich klar und deutlich über diese Convention ausspreche, daß die Vertreter des Landes ihr Votum mit beruhigtem Gewissen abgeben können, daß sich lege die Beklommenheit des Herzens im Lande, das auf uns blickt. (Lange anhaltender Beifall).

B. Boerescu, Minister des Aeußern. Meine Herren, in Hinsicht der Frage der Hebräer war die Stellung der Regierung, ich habe es schon von Anfang erklärt, eine sehr heikle. Die Regierung, wie der geehrte Herr Alexandri, wie auch alle Brüder von jenseits des Milcow sind von der Wirklichkeit des Uebels, welches Rumänien jenseits des Milcow schädigt (bantua-bántani beleidigen), überzeugt. Es ist wahr, vor der Union waren Viele von uns nicht in der Lage, dieses Uebel zu

*) Leider ist dies nur aber allzuwahr, um so bedauerlicher. D. Uebers.

**) Das Letzte ist ebensowenig wahr wie das Erste. Die Juden haben Rumänien herzlich satt und tragen gar kein Gelüste, sich in demselben niederzulassen. Und die Rumänen! Sie kennen die Convention gar nicht, es dürften Sie noch keine 100 Personen, inbegriffen alle rumänischen Deputirten und Senatoren, gelesen haben. D. Uebers.

kennen; jedoch nach der Union haben Viele von uns die Moldau bereist, und Gelegenheit gefunden, die Dinge aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Und ich bin einer derjenigen, der durch die Moldau gereist ist, ich bezeuge Ihnen, daß dasjenige, was ich vorzüglich im obern Theil der Moldau, in Botoschani, in Dorohoi u. s. w. gesehen habe, mich mit Grauen erfüllt hat! . . . . . .

Ich habe gesehen, meine Herren, und mir die Ueberzeugung verschafft, daß dieses Uebel in Wirklichkeit vorhanden, unleugbar, handgreiflich ist, daß es in der That in unserer Gesellschaft besteht, und ich habe mich überzeugt, daß es dringend ist, mit aller Kraft ein Heilmittel dagegen ausfindig zu machen. Niemand vermag dieses Uebel hinwegzuleugnen, weder Rumäne, noch Ausländer. Das Vorhandensein des Uebels ist constatirt und unleugbar. Es bleibt uns also nichts übrig, als ein Schutzmittel dagegen anzuwenden *).

Aber wir befinden uns in der Lage, mit einer Großmacht zu unterhandeln. In einer solchen Lage, als vertragschließender Theil, müssen wir uns auf das Niveau der Ideen erheben, welche heute in der gebildeten Welt Geltung haben. Ohne diese Bedingung ist ein Vertragsschluß nicht denkbar.

Doch unser Wunsch, einen Vertrag abzuschließen, und diese Pflicht, den herrschenden Prinzipien der Jetztzeit, bei Abschluß solcher Verträge gerecht zu werden, konnte uns nicht so weit bringen, daß wir das Uebel, welches in unserem Schooße fortwuchert, aus dem Auge verlieren sollten. Demzufolge haben wir, meine Herren, gleich zu Anfang unserer Unterhandlungen die Wiener Regierung auf diese Schwierigkeit freimüthig und offenherzig aufmerksam gemacht. Wir haben ihr durch unseren Agenten unsere Lage geschildert, ohne etwas zu verschweigen; denn, meine Herren, wenn es sich um solch große Fragen handelt, ist es nicht räthlich, daß man etwas verheimliche, es ist viel zweckentsprechender, die Wahrheit einzugestehen; deßhalb erklärten wir der Wiener Regierung, daß wir in unserem Lande eine sehr bedeutende locale Schwierigkeit hätten, daß wir im Interesse des Landes, ja selbst im eigenen Interesse der Israeliten verpflichtet sind, dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen; und daß wir demgemäß, trotz unseres lebhaften Wunsches, mit der öster-

*) Es ist wahr, die Juden in den kleineren Städten der Moldau und zum Theil auch in Jassy, Botoschani leben in einem sehr desolaten Zustande; doch daran ist einzig und allein die Regierung schuld. Sie thut absolut nichts, gar nichts, zur geistigen und sittlichen Hebung dieser armen Wesen. Sie existiren für die Regierung nur insoweit, als man sie unnachsichtig zum Steuerzahlen anhält, im Uebrigen läßt man sie absichtlich verkommen und degeneriren.

reichisch-ungarischen Regierung einen Vertrag abzuschließen, nicht in der Lage wären, dies zu thun, wenn sie nicht in den abzuschließenden Tractat einige Bestimmungen aufnehmen lasse, durch welche einige Restrictionen gemacht werden, die uns gegen das Uebel, unter welchem wir leiden, eine Gewähr leisten.

Das meine Herren, ist die Sachlage in ihrer nackten Wahrheit.

Ich fühle mich bewogen, meine Herren, es zu erklären — und ich zolle hiefür meine Anerkennung der Regierung von Oesterreich-Ungarn — daß vom Anfang an unsere locale Schwierigkeit in Wien gewürdigt wurde, und daß man uns die Restrictionen, deren wir nöthig hatten, bewilligte.

Auf diese Weise konnte man an die Unterhandlungen schreiten. Es bleibt noch übrig ein Mittel gegen das Uebel, welches uns schädigt zu finden. Worin sollte dieses Heilmittel bestehen? In allen Handelsverträgen der Welt wird gleich in den ersten Artikel aufgenommen, das allgemeine Prinzip der Handelsfreiheit, der Grundsatz des Rechtes des Erwerbs und Besitzes, das Recht, anzunehmen und zu veräußern, durch Kauf, Erbschaft, Schenkung u. dgl. m. das Prinzip endlich, gleiche Rechte und vollständige Reciprocität den beiderseitigen Unterthanen zu garantiren. Das ist ein allgemeines Prinzip, das in allen Verträgen aller Staaten Platz findet; und wir mußten es daher nothwendiger Weise gleichfalls zulassen durch Art. I, doch haben wir einige Restrictionen hinzugefügt. Meine Herren, welche Einschränkungen mußten wir nun zu diesem Prinzip machen? Unsere Unterhandlung, meine Herren, war eine langwierige, schwere nnd arbeitsvolle. Unsere Stellung als Rumänen war eine schwierige; denn wir befanden uns im Angesichte eines Uebels, eines realen und nicht wegzuleugnenden Uebels, andererseits wieder einem Prinzip gegenüber, das von allen anderen vertragschließenden Mächten anerkannt ist. Wie konnten wir nun diese beiden einander widersprechenden Anforderungen befriedigen?

Es befindet sich noch ein anderer Staat in unserer Lage und zwar Rußland, dieses große gewaltige Kaiserthum. Rußland allein, meine Herren, kann unsere Handlungsweise am besten verstehen, denn es befindet sich in einer ähnlichen Lage mit uns. In dem Vertrage, welchen Rußland mit Oesterreich abgeschlossen, hat das erstere einige Vorbehalte gemacht, gleich den unsrigen, enthalten in Art. I. In einem Vertrag, den Rußland April 1874 mit Frankreich abgeschlossen hat, wird in Art. I

der Vorbehalt oder die Beschränkung stipulirt, die sich factisch auf die Juden bezieht, und die ein gleiches Ziel verfolgt wie bei uns. Nachdem in Art. I das Prinzip der Handelsfreiheit ausgesprochen wurde, wird ganz in derselben Weise, wie wir es heute mit Oesterreich gethan, am Schluße dieses Artikels eine Restriction hinzugefügt, und die lautet:

„Es wird jedoch bemerkt, daß die vorausgehende Abmachung in keiner Weise die speciellen Reglements, Gesetze und Ordnungen in Angelegenheit des Handels, der Industrie und der Polizei aufheben, und die in beiden Ländern in Kraft bestehen, und anwendbar sind, auf alle Fremden im Allgemeinen!"

Das ist Alles in Allem. Nichts ist weiter in dem Tractat enthalten, das auf diese Restriction zurückkommt, und trotzdem finde ich sie ausreichend. Denn sobald der Ausübung der Rechte des einen Unterthanen im Staate des andern durch die Gesetze und Ordonnanzen eines jeden Staates Grenzen gezogen sind, dann ist diese Declaration hinreichend, da alle auf die fremden Juden bezüglichen Gesetze und Verordnungen ihre volle executive Kraft behalten.

Trotz alledem darf ich behaupten, ohne mir ein größeres Verdienst, als mir zukommt, anzumaßen, daß die betreffende Abmachung in unserem Vertrage eine weit deutlichere und vollständigere ist. Wir gingen in unserer Vorsicht so weit, daß gar keine Controverse platzgreifen kann; denn wir erklärten im Art. I bündig, daß in Rumänien aufrecht erhalten bleiben die Gesetze, Reglements und Vorschriften, ebenso die Verordnungen bezüglich des Verbotes der Fremden, unbewegliche Güter auf dem Lande zu erwerben und zu besitzen.

Cogolniceanu (einfallend). Aber wohnen auf dem Lande . . .?

Minister des Aeußern (fortfahrend). Ich bitte Herrn Cogolniceanu, sich nicht zu übereilen, denn er wird bald sehen, daß die Polizei- und Sicherheitsgesetze und Ordonanzen Geltung haben für Stadt und Land.

Aber daß gar keine zweifelhafte Auslegung des Vertrages aufkomme, haben wir durch Art. IV und das Schluß-Protokoll zur Convention stipulirt, daß durch das Recht, welches die Unterthanen eines jeden Staates genießen, bewegliche und unbewegliche Güter in dem Staate des andern Theils zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, die in Art. I ausgesprochenen Restrictionen keineswegs aufgehoben werden.

Wir haben nun, meine Herren, für alle Fälle Vorsorge getroffen, *wie Sie sehen, auf deutlichere* und vollkommenere Weise, als dies *und in seinen Verträgen* mit den anderen Mächten gethan hat.

Damit glaube ich in zufriedenstellender Weise die berechtigten Befürchtungen des Herrn Alexandri beschwichtigt zu haben. Wir haben, wie er sieht, stipulirt, daß auch weiter in Kraft bleiben alle unsere Gesetze, bezüglich des Gütererwerbes auf dem Lande, welche das Land nicht aus dem Grunde aufrecht erhält, weil wir die Hebräer oder irgend jemand verfolgen, sondern weil wir unsere Nationalität schützen wollen. Wir gingen noch weiter. Wir wissen, daß bei uns schon jetzt oder in Zukunft sich noch andere Unannehmlichkeiten durch das Zusammenströmen eines fremden Elementes oder andere specielle und locale Ursachen in der Praxis herausstellen könnten.

Allen diesen Inconvenienzen, wie die Schankwirthschaft auf dem Lande, und noch andern ähnlichen, welche in Wahrheit die berechtigten Interessen des Landes schädigen können, sei es hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, sei es in Hinsicht der Gesundheit, kann durch Polizei- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen vorgebeugt und abgeholfen werden. So wurden nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft alle Maßregeln ergriffen, alle Mittel in Bereitschaft gehalten, um nach dem Wunsche des Herrn Alexandri alle Spalten, durch welche das Uebel hindurchschlüpfen könnte, zu verstopfen.

Es wurde aber auch von den Vagabunden gesprochen; es wurde von Herrn Cogolniceanu wie auch von Herrn Bratianu erwähnt, daß wir durch diese Convention die Thore des Vaterlandes allen Vagabunden der Nachbarschaft geöffnet hätten. Ich bezeuge Ihnen, daß ich diesen Einwand nicht begreife; wenn Landstreicher in unser Land kommen oder wenn sie hier sind, haben wir kein Strafgesetz, kraft dessen Sie die Vagabunden belangen können?

Unser Strafgesetz verliert aus Grund dieser Convention nichts von seiner Kraft, daher wird auf jeden Vagabunden, der im Lande gefunden wird, sei er Jude oder Christ, das gemeine Strafgesetz angewendet werden.

Ich erkenne an, daß dieses Strafgesetz auf verschiedene Weise kann angewendet werden, aber weder wir, noch, wie wir hoffen, Herr Cogolniceanu würde als practischer Mann das Strafgesetz auf die Vagabunden in der Weise anwenden, wie es Herr Bratianu 1868 gethan, da sich in Folge der damaligen richterlichen Vorgänge ganz Europa gegen uns erhob. (Beifall).

Die Convention, ich wiederhole es, hindert nicht und verbietet nicht im Geringsten die Anwendung des Strafgesetzes auf die Vagabunden in der vorgeschriebenen Weise.

Ich bin mit dieser Convention noch weiter gegangen; nicht allein, daß sie die Kraft und Gültigkeit der bestehenden Gesetze nicht schwächt, sie garantirt uns auch in der Zukunft die Möglichkeit, anderen Inconvenienzen des practischen Lebens, die keinen strafgesetzlichen Character haben, vorzubeugen.

Dies geschieht im Schlußprotocoll, welches in Art. I deutlich sagt:

„Es ist selbstverständlich, daß die contrahirenden Theile ihrem Rechte nicht entsagen, durch Gesetze und Vorschriften alle erforderlichen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, namentlich bezüglich der Niederlassung eines Individiums nur nach vorgängiger Erlaubniß des Gemeinderathes."

— — — — — — — — — — — — — —

Mir scheint es, daß diese Thatsache daß diese Maßregel weit wirkungsvoller und durchgreifender ist, sowohl gegen Landstreicher, als auch gegen sonstige schädliche Individuen, denn jene, welcher sich einst Herr Bratianu bediente, oder jene absurde Maßregel, welche im Verlangen des Besitzesausweises von 100 fl. besteht, eine Maßregel, die geradezu lächerlich erscheint, wenn man bedenkt, wie Herr Carp geistvoll bemerkt hat daß mit Hülfe dieser 100 fl., wenn sie von Hand zu Hand wandern hundert Vagabunden an einem Tage die Landesgrenze überschreiten können. (Heiterkeit, Beifall).

— — — — — — — — — — — — — —

Ich glaube, daß Niemand, auch nicht Herr Alexandri, kräftigere Maßregeln, als die von uns vorgeschlagenen, verlangen kann.

Die Convention wurde am 29. Juni angenommen, und zwar

Gestimmt haben	90	Abgeordnete
absolute Majorität . . .	46	„
dafür waren	68	„
dagegen waren	22	„

Senatssitzung vom 2./14. Juli 1875.

Theodor Weiß a, Referent.

Das vorliegende Project enthält das allgemeine Princip der Handelsfreiheit und das der Gleichheit der Unterthanen eines jeden Theiles in dem Staate des andern hinsichtlich der Erleichterung des Handelsverkehres, der Abgaben und des Rechtes, Immobilien zu erwerben; aber trotzdem halten beide Staaten gewisse Beschränkungen bezüglich einiger *Personen, denen das Recht des* Erwerbes und Besitzes von Grundstücken *auf dem Lande nicht gegeben* wird, aufrecht.

Durch Art. I der Convention in Verbindung mit Art. I des Schlußprotocolls wird deutlich erklärt, daß sich jede Regierung das Recht vorbehält, durch Gesetze und Verordnungen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen zur Verhinderung der Niederlassung irgend eines Individiums in den Landgemeinden.

Der Einwand, der erhoben wurde, wonach dieser Handelsvertrag in einem Punkte unseren Landesgesetzen zuwiderläuft, ist durchaus unbegründet und übertrieben.

Wenn durch Art. IV der Convention stipulirt wird, daß alle österreichischen Unterthanen ohne Religionsunterschied berechtigt sind, in Rumänien Güter zu erwerben und zu besitzen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil jeder internationale Vertrag zu Anfang die allgemeinen Prinzipien, die das Wesen des Gegenstandes, der den Inhalt des Tractates bildet, auseinandersetzen, aufnehmen muß.

Später jedoch fügt man die Einschränkungen hinzu, welche diese allgemeinen Prinzipien erleiden, und so verfuhr man auch bei der Redaction des vorliegenden Vertrages. In Art. IV wird im Allgemeinen ausgesprochen, daß die Unterthanen Oesterreichs berechtigt sind, bewegliche und unbewegliche Güter in Rumänien zu kaufen; aber im Art. I derselben Convention befindet sich die Bestimmung, daß alle bisher bestandenen Gesetze in Bezug auf das Verbot des Erwerbs von Immobilien in Rumänien auch ferner in Kraft bestehen sollen und durch diesen Vertrag unberührt bleiben.

Durch Art I des Schlußprotocolls wird noch weiter ausgeführt: „Durch die Worte „unbewegliche ländliche Grundstücke" im letzten Alinea zu Art. I erwähnt, wurde nicht verstanden, daß die auf solchen Besitzungen befindlichen Häuser nnd Gebäude jeder Art, von den, die Besitzungen selbst treffenden, Beschränkungen ausgeschlossen sind."

Hält man nun diese Artikel des Schlußprotocolls mit denen der Convention selbst zusammen, so ergibt sich auf die offenbarste und handgreiflichste Weise, daß die Israeliten, die nach den jetzt in Kraft bestehenden Gesetzen kein Recht haben, Rural-Güter in Rumänien zu erwerben und zu besitzen, eines ähnlichen Rechtes auch fernerhin nicht theilhaftig werden, weil der vorliegende Tractat an dem bisherigen diesbezüglichen Verbot nichts ändert.

Welches neue Recht haben die österreichisch-ungarischen Israeliten in Rumänien durch den vorliegenden Tractat hinsichtlich des Erwerbs von unbeweglichen Gütern erlangt? Kein einziges; denn das *Recht zu* erwerben und zu besitzen städtische Güter, das ist Häuser sammt

den dazu gehörigen Wohnungen in den Städten Rumäniens, dieſes Recht haben die Juden juridiſch und practiſch ſchon früher gehabt, wie dies aus einem Geſetze des Fürſten Stirbey vom Jahre 1854 und nach Cod. Calimahi, Art. 1340 hervorgeht; dieſer lautet:*)

„Die Juden haben das Recht, in den Städten Häuſer und Geſchäftslocale zu kaufen, die Armenier jedoch können auch Weingärten in den Weingebirgen kaufen.“

Und dann, wenn die Israeliten bislang das Recht des Beſitzes von ſtädtiſchen Häuſern nicht gehabt hätten, könnte es ihnen nicht länger vorenthalten werden in einem Lande, wie das unſrige, deſſen Geſetze und Verfaſſung Allen, die ſich auf deſſen Boden befinden, das Recht der Gedankenfreiheit, der Vereinigung, des freien Verkehrs, der Religionsfreiheit und das Recht der Arbeit gewährleiſten. Haben einmal die Israeliten das Recht, in unſerem Vaterlande zu wohnen und Handel zu treiben, ſo müſſen ſie nothwendiger Weiſe auch berechtigt ſein, ſich ein Haus und Obdach zu kaufen.

Es wäre aber nicht vernünftig, den Israeliten auch das Recht des Erwerbs und Beſitzes von Rural-Gütern zu ertheilen, damit ſie ſich nicht in den Dörfern feſtſetzen ſollen; doch das Recht, ihre eigenen Häuſer in der Stadt zu beſitzen, kann dem Lande keinen Schaden zufügen. Sollten wir den Israeliten auch das Recht, ein Obdach zu beſitzen, verweigern, ſo drücken wir denjenigen eine mächtige Waffe in die Hand, die aus Böswilligkeit oder Unwiſſenheit die Rumänen der religiöſen Verfolgung beinzichtigen, da doch in Wirklichkeit der Character des Rumänen in hervorragender Weiſe ein toleranter und gerechter iſt gegen alle ſeine Gäſte.

Ich habe mich darauf beſchränkt, Ihnen die grundſätzlichen Punkte dieſes Tractates zu entwickeln, ohne mich in Einzelnheiten und Weitläufigkeiten einzulaſſen, von denen ſich Jeder beim Durchleſen des ganzen Textes der Convention und der dazugehörigen Annexe Kenntniß verſchaffen kann.

— — — — — — — — — — — — — —

Nicolae Racovitza.

— — — — — — — — — — — — — —

Nun will ich noch über das Recht der Fremden, Grundſtücke zu kaufen, reden. Meine Herren, wir müſſen uns vor Augen halten, daß

*) *Bis zur* Einführung des jetzt geltenden bürgerlichen Geſetzbuches (Code *Napoléon) vom 26. November 1864* beſtand für die Walachei der Codex Caragea *?, und für die Moldau Codex* Calimahu aus demſelben Jahre. D. Ueberſ.

wir bis jetzt kein Gesetz hatten, welches den Fremden den Besitz von unbeweglichen Gütern in den Städten verbietet, und wissen Sie denn nicht, daß in den Städten Häuser von sehr großem Werthe den Hebräern gehören? Ich sehe auch nicht ein, warum wir fürchten sollen, den Juden städtischen Grundbesitz zu gestatten; denn es ist selbstverständlich, daß die Grundbesitzer in der Gesellschaft eines guten Leumundes sich erfreuen müssen. Das verleiht ihnen noch kein Anrecht auf politische Rechte, die sie nicht haben sollen, und welche in dieser Convention auch nicht erwähnt werden.

Was aber die Landgemeinden betrifft, so bleibt es dabei, wie es zu allen Zeiten und unter allen Regierungen festgehalten wurde; der vorliegende Traktat räumt ihnen auch nicht ein das Recht, sich hier dauernd niederzulassen.

— — — — — — — — — — — — — —

G. Gherman.

Diese Convention kann in 2 Theile getheilt werden, in einen politischen und commerziellen Theil. Wir kommen zum politischen Theil. Es wurde gesagt, mit dieser Convention werden uns die Hebräer niederbeugen, daß ihnen Rechte gewährt werden.

Meine Herren! wenn ich dies gefunden hätte, da würde ich mir lieber die Hand haben abhauen lassen, als vorliegendes Project zu votiren; — die Hebräer verlieren durch diese Convention, aber sie gewinnen nichts (evreii perd prin aceastu conventiune, iar nu castiga *).

Sie wissen, meine Herren, daß man bis nun beim geringsten Anlaß, wenn ein öconomisches Gesetz oder eine Polizeimaßregel in Anwendung kamen, uns der religiösen Verfolgung beschuldigte, Depeschen hinaus ins Ausland sandte, und sagte, daß die Rumänen die Juden in die Donau werfen, daß sie ihre Religion unterdrücken u. s. w.

Nun, jetzt wird das nicht möglich sein, denn sie werden ja keine Zuflucht mehr beim österr.-ungarischen Consulate finden; denn ihre Rechte sind durch diese Convention begrenzt, und unsere Ausnahmsgesetze gegen

*) Das ist leider nur allzuwahr, die Lage der Juden in Rumänien muß nach Annahme der Convention von Seiten der österr.-ung. gesetzgebenden Kammern eine *schlimmere*, denn früher, werden. D. Uebers.

die Juden durch das Nachbarreich anerkannt. (Beifall).

Wir wollen jetzt betrachten, welche Rechte den Juden durch diese Convention gewährt werden. Es wird ihnen das Recht eingeräumt, in Städten Häuser zu kaufen; aber dieses Recht sollten sie nicht gesetzlich besitzen?

Ich werde Ihnen Halfon und Hillel zeigen und noch Andere, die schon seit dreißig Jahren Häuser in Städten besitzen. Aber welchen Schaden können uns die jüdischen Besitzer städtischer Häuser zufügen? Wenn sie uns wirklich als Hausbesitzer schaden, so könnten sie dies noch mehr als Miether in Städten, da sie ja als solche keine Liebe für das Land, wo sie geboren sind, empfinden. Es wird lärmend der jüdischen Vagabunden Erwähnung gethan; doch gegen diese haben wir Polizeigesetze und Reglements, und diese werden ja in Ermanglung des Vermögens keine Häuser kaufen. Diejenigen hingegen, welche Vermögen besitzen, warum sollten wir ihnen nicht erlauben, in ihren eigenen Häusern zu wohnen? Das ist, glaube ich, keine Politik, die wir befolgen dürfen, wenn wir nicht als Barbaren verschrien sein wollen.

Sie sehen also, meine Herren, daß durch die vorliegende Convention den Juden keine anderen Rechte gewährt werden, als die, welche sie schon bis heute besessen haben, und ich wiederhole Ihnen nochmals, daß, wenn es sich nicht so verhielte, ich vorgezogen haben würde, mir meine Hand abhacken zu lassen, als sie zu votiren. — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

B. Boerescu Minister des Aeußern.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Es ist noch eine heikle Frage, über welche wir in der Abgeordnetenkammer genügende Aufklärungen gegeben; es wird sich empfehlen, sie hier in Kurzem zu wiederholen. Diese Frage ist die jüdische, von welcher Ihnen Herr Gherman mit einem bewunderungswürdigen Gefühl sagte, daß sie uns nur Vortheile bringt; denn diese unglückselige Frage ist eine sociale und keine politische. Nun, meine Herren, glauben Sie, daß solche Fragen durch Traktate können gelöst werden, wie dies von denjenigen, die im Interesse ihrer Leidenschaften alles Heilige ausbeuten, insinuirt wird? Nun, es geschah, was *nothwendig geschehen* mußte, d. i.: es wurden durch eine *große Macht, mit der* wir contrahirt haben,

und gegen welche wir sehr dankbar sein müssen, es wurden, sage ich, unsere restrictiven Gesetze in Hinsicht den Juden anerkannt. Es wird also Niemand in diesen Gesetzen eine Verfolgung gegen die Hebräer erblicken können. Denn wir befinden uns in einer Lage, in der wir der Restrictionen bedürfen. Nur, wenn wir keine Restrictionen zugelassen hätten, nur dann würde eine absolute Gleichheit unter allen österreichischen Unterthanen sein, in allem, was die Ausübung der Rechte auf unserem Territorium betrifft, doch dies konnten wir nicht zugeben, denn selbst Rußland, dieses so mächtige Kaiserreich, war bemüssigt, ähnliche restrictive Gesetze zu schaffen. In dem mit Frankreich abgeschlossenen Tractat nimmt es dieselbe Clausel auf, welche wir Artikel I der Convention haben; daß „es werden vorbehalten die restrictiven Gesetze hinsichtlich der Fremden".

Nun, dies haben auch wir gethan, nur noch auf weit deutlichere Weise, als Rußland, denn es sind in unzweideutiger Weise unsere restrictiven Gesetze, zu deren Anwendung locale Bedürfnisse uns zwingen, anerkannt worden, ohne daß sie den Charakter einer religiösen oder politischen Verfolgung hätten; denn nur der Erhaltungstrieb ist es, welcher uns nöthigt, daß wir solche restrictive Gesetze zulassen, theils solche, welche sich auf den Erwerb unbeweglicher Güter, oder welche sich auf Sicherheits- und Polizeimaßregeln in den Landesgrenzen beziehen, sowohl für jetzt als für die Zukunft. Sie sehen nun, m. H., daß Sie sich aller Sorgen entschlagen können; denn, im Gegentheil, wir haben eine Sicherheit gewonnen, die wir bis jetzt nicht hatten. Bis jetzt liefen gegen die geringste Maßregel, welche zuweilen zur Erhaltung des Landes ergriffen wurde, Proteste ein. Es begannen Interventionen, Sie wissen, daß man uns sogar mit einer internationalen europäischen Commission und mit den Protokollen der Conferenz, die sich mit uns beschäftigte, gedroht hat.

Nun, dies Alles kann nicht mehr stattfinden, unsere volle Autonomie hinsichtlich dieser restrictiven Gesetze bei einer socialen Frage, ist anerkannt, und wenn eine große Macht die Gültigkeit dieser restrictiven Gesetze anerkannt, so begreifen Sie, daß keine andere Macht

das von uns geübte Recht mehr wird ſtreitig machen können. —

Nach dieſer Rede wurde auch im Senat die Convention angenommen und zwar:

Votierende:	37
Abſolute Majorität . .	19
Dafür waren: . . .	25
Dagegen waren: . . .	8
Stimmenthaltungen: .	4

Nachbemerkung des Ueberſetzers:

Wir haben die in der rumäniſchen Kammer und im Senat gehaltenen Reden nur auszüglich mitgetheilt, d. i. nur inſoweit, als ſie ſich auf die Lage der Juden in Rumänien beziehen.

Der Text, nach welchem wir überſetzten, iſt abgedruckt im: „Monitorul Oficial al Romăniei", Nr. 151—164 dieſes Jahres.

Anhang.

Wir lassen hier die in den einleitenden Worten angezogenen Gesetzes-Artikel in wortgetreuer Uebersetzung folgen.

Tabak-Monopol-Gesetz

vom 6. Februar 1872.

Titel III.

Artikel 15. Die angestellten Unternehmer, sowie alle Debitanten (Verschleisser) von Tabak müssen Rumänen sein.

Licenzen-Gesetz

vom 1. April 1873.

Artikel 8. Entsprechend den obigen Vorschriften müssen Diejenigen, welche um eine Licenz nachsuchen, die durch die Gesetze und Reglements hinsichtlich der Wirthshaus - Polizei vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

In Landgemeinden, in Dörfern, in Weilern, in vereinzelt stehenden oder an den Strassen sich befindlichen Wirthshäusern müssen die Verschleisser von Getränken, um die Licenz erlangen zu können, in irgend einer Gemeinde Rumäniens als Communal-Wähler eingetragen sein.

Gesetz vom 20. August 1864

über das Recht, den Fremden in Rumänien, unbewegliche Güter zu kaufen.

Art. I. Die in Rumänien wohnhaften Fremden jedweden christlichen Bekenntnisses besitzen das Recht, unbewegliche Güter zu kaufen; aber unter der Bedingung, dass sie sich den solche Grundstücke berührenden Gesetzen des Landesunterwerfen, und nur dann, wenn sich auch die Rumänen desselben Rechtes in ihrem Lande erfreuen werden.

Land-Polizeigesetz

vom 25. December 1868.

Kapitel I, Art. 10. Kein Individium ohne Vermögen (fara capeteiu) kann ohne vorhergängige Erlaubniss des Gemeinderathes in Landgemeinden sich niederlassen.

Wir fügen noch einen Artikel des Communal-Gesetzes hinzu, und bemerken aber sofort, dass leider dieses Gesetz bis heute noch nicht in Kraft getreten ist, weil die rumänischen Gerichtshöfe dasselbe für ein als der Verfassung zuwiderlaufendes erklärt haben.

Communal- und Rural-Gesetz

vom 9. April 1874.

Kapitel IV, Art. 24. Die im Lande gebornen Juden werden insolange, bis sie rumänische Gefühle und Sitten an den Tag legen, und bis zur Abänderung dieses Gesetzes nur unter nachfolgenden Bedingungen Communal-Rechte ausüben können:

a) Wenn sie, nachdem sie in der rumänischen Armee gedient, den Grad eines Unteroffiziers erlangt haben;

b) wenn sie den Curs eines Collegiums oder einer Facultät *in Rumänien geendigt*;

c) wenn sie nach regelmässig beendigten Studien an einer ausländischen Facultät ein Doctor-Diplom oder das Licenciat in irgend einer Special-Wissenschaft erworben haben; doch muss dieses Diplom von der Landesregierung anerkannt sein;

d) wenn sie in Rumänien eine Fabrik oder eine dem Lande nützliche Manufaktur gegründet, und wenn sie mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigen.

Circular

des rumänischen Minister-Präsidenten als Minister des Innern an alle Präfekten des Landes *).

— — — — — — — — — — — — — — —

In ihrer Verzweiflung und angesichts solch offenkundiger Vortheile haben die Opposition und alle Aufwiegler von Profession diesen Akt anzugreifen gesucht, indem sie die jüdische Frage ausbeuteten und die Behauptung aufstellten, dass das Land durch diesen Traktat als Beute, ich weiss nicht welchen Fremden hingeworfen wird, und dass durch denselben den Hebräern Rechte ertheilt worden sind.

Diese Behauptung ist ebenso verwegen wie die vorhergehenden; (Es sind damit die wegen der Eisenbahn-Convention gemachten Vorwürfe gemeint. Uebers.) denn sie widerspricht absolut dem Buchstaben der abgeschlossenen Convention.

Dieser Akt löst weder die jüdische Frage, noch ertheilt er den Hebräern irgend ein Recht; nur Hass und Leidenschaft können solche Träumereien erfinden. Im Gegentheil; durch diesen Traktat werden die durch unsere Gesetze

*) Das Circular trägt das Datum vom 10./22. Juli. Am 29. Juni n. St. wurde die Handels-Convention in der Deputirtenkammer, am 1. Juli a. St. im *Senat votirt.* Dieser Erlass ergieng demnach zehn Tage nach der Annahme der Handels-Convention. Wir theilen nur diejenigen Stellen des Circulars mit, welche sich auf die Juden in Rumänien beziehen.

vorgeschriebenen Restrictionen gegen die Hebräer aufrechterhalten: es wird die Zulassung der Ausnahmen vom gemeinen Recht, welche sociale und locale Bedürfnisse bedingt haben, durch eine grosse Macht anerkannt Durch diesen Traktat wird erklärt, dass die Polizei- und Sicherheitsgesetze auch ferner auf alle Fremden ihre Anwendung haben werden, seien sie nun Hebräer oder nicht, wie auch gleicherweise das Strafgesetz hinsichtlich der Vagabunden. — — — — — — —

Licenzen-Gesetz

vom 1. April 1873.

Art. 12. Ein Jude, der, ohne eine Licenz zur Ausübung dieses Handels zu besitzen, Spirituosen verkauft, wird mit der Confiskation der in seinem Besitze vorgefundenen Getränke bestraft, ausserdem noch mit einer Geldbusse in der Höhe der einjährigen Taxe derjenigen Licenz, welche er hätte besitzen müssen.

Diesen Strafen verfallen alle Diejenigen, welche einer oder mehreren der in Art. 8 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen, wie auch Diejenigen, welche unter dem Namen von Dienern beim Verkauf von Spirituosen Verwendung finden, Personen, welche den im Art. 8 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen.

DS135
R704

DS 135 .R7 O4
Die rumanischen Kammer-Debatte
Stanford University Libraries
3 6105 041 484 200

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.